Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 8/9. Wien, August—September 1905. 17. Jahrgang.

Schlimmer als in Russland!

Wir laden Se. Exzellenz den Herrn Leiter des Justizministeriums ein, den Inhalt der vorliegenden Nummer, insbesondere der Rubrik: „Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehrbureau", einer geneigten Durchsicht zu würdigen. Er wird gleich uns finden, dass auf dem Gebiete der Rechtspflege, namentlich in Galizien, noch lange nicht alles so bestellt ist, wie es ein treuer und redlicher Hüter der Justiz wünschen müsste. Wenn Personen, die wegen des Verdachtes des Meuchelmordes in Untersuchung stehen, entgegen den kategorischen Weisungen der Strafprozessordnung auf freiem Fusse belassen werden, wenn auf die Angabe eines vierzehnjährigen Mädchens, dass an ihr ein Ritualmord versucht worden sei, zuerst vier Juden verhaftet, dann aber im Widerspruche mit dem Gutachten der Gerichtsärzte dieses Mädchen als „schwachsinnig" freigesprochen wird, so strafen solche Erscheinungen den Ausspruch des Krakauer Obergerichtspräsidenten Dr. Hausner, dass das Stichelwort von der „Galizischen Justiz" zu einem „Schlagwort von gestern" geworden sei, direkt Lügen und fordern die ernsteste Beachtung der Justizverwaltung heraus.

Die erwähnten Vorfälle können immerhin noch als vereinzelte Auswüchse im galizischen Rechtsleben angesehen werden. Ein vollständiges System der Rechtsverweigerung aber hat sich bei den galizischen Gerichten in den zahlreichen und seit jüngster Zeit wieder auffallend gehäuften Fällen der Entführung minderjähriger jüdischer Mädchen in christliche Nonnenklöster herausgebildet. Unsere Gesetze sprechen in diesem Belange mit aller nur wünschenswerten Klarheit. Nach § 96 Str.-G. macht sich Derjenige des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig, der ein Kind seinen Eltern entführt. Nach § 145 a. b. G.-B. sind die Eltern berechtigt, vermisste Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen. In Rücksicht auf die Entführung oder Entweichung minderjähriger Frauenspersonen in Nonnenklöster werden diese gesetzlichen Bestimmungen noch durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 6. November 1867, Z. 12.581, verstärkt, welche unter Berufung auf eine Resolution

des Abgeordnetenhauses, dass minderjährige Frauen oder Mädchen, welche ihren Eltern oder Ehegatten entlaufen sind, nicht in den Nonnenklöstern festgehalten oder dort vom Verkehr mit ihren Angehörigen abgeschlossen werden dürfen, die Gerichte anweist, in allen Fällen der bezeichneten Art, in welcher die gerichtliche Hilfe angerufen wird, das Amt nach dem Gesetze mit der möglichsten Beschleunigung zu handeln, insbesondere dann, wenn eine strafbare Handlung nach den §§ 93 oder 96 Str.-G. begründet sein sollte.

Die Gesetze und der in obiger Verordnung zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers schützen also die väterliche Gewalt auch dann, wenn das Kind in ein Nonnenkloster gebracht und dort getauft wurde. Hiemit steht eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. Jänner 1873, Z. 738, im Einklange, welche ausspricht, dass der Uebertritt des Kindes eines Juden zum Christentum kein Grund zur Abnahme der väterlichen Gewalt sei. In zwei späteren Entscheidungen hat sich allerdings der Oberste Gerichtshof, dessen Spruchpraxis in Angelegenheiten, wo es sich um den Widerstreit zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt handelt, mehr und mehr in das Fahrwasser der Konkordatszeit einlenkt, auf einen gegenteiligen Standpunkt gestellt und erklärt, dass das Kind jüdischer Eltern, welches zum Christentum übergetreten ist und sich in ein Nonnenkloster begeben hat, von den Eltern nicht zurückgefordert werden könne. Allein diese Entscheidungen haben keine Gesetzeskraft und können keine allgemein gültige Regel für die gerichtlichen oder politischen Behörden bedeuten. Selbst galizische Gerichte haben sich an diese dem Wortlaute und Sinne der Gesetze widersprechenden Judikate nicht gehalten und das Recht der Eltern auf Rückforderung ihres getauften Kindes aus dem Nonnenkloster anerkannt. Tatsächlich ist es auch in der Aera Spens-Booden, als nach der Affäre Araten die Entführungen jüdischer Mädchen in Nonnenklöster sich mehrten, infolge der energischen Weisungen der Justizverwaltung gelungen, zahlreiche Entführer der verdienten Strafe zu überliefern und eine Anzahl von Mädchen aus den Klöstern zu befreien.

Seit geraumer Zeit haben sich jedoch die galizischen Gerichte eine Praxis angeeignet, durch welche die Eltern in gesetzwidriger Weise ihrer natürlichen Rechte verlustig und gewisse Kreise, welche die Proselytenmacherei geradezu professionell betreiben, direkt angeeifert werden, solche Entführungen ins Werk zu setzen. In offenem Widerspruche mit den Gesetzen und den diesbezüglichen Verordnungen erklären die Gerichte in allen Fällen, wo das entwichene oder entführte minderjährige Mädchen in ein Kloster gebracht wurde und dort den Glauben gewechselt hat, dass die väterliche Gewalt aberkannt und für das Kind ein Kurator bestellt werde. Dieser Kurator, der in der Regel ein bekannter klerikaler Advokat in Krakau ist, hat dann die Aufgabe, die Ansprüche des Nonnenklosters auf das Kind gegen die geheiligten Rechte der

Eltern zu vertreten, und der Prozess endet stets mit dem Siege des Klosters. Seit der Handhabung dieser den natürlichsten Empfindungen und dem klaren Rechte widerstreitenden Praxis mehren sich denn auch wieder die Fälle listigen oder gewalttätigen Mädchenraubes in Galizien in beunruhigendster Weise.

Wir brüsten uns so sehr, ein „Rechtsstaat“ zu sein und wir schauen mit stolzer Geringschätzung auf das arme Russland herab, das unter der Willkür einer gesetzesverachtenden Bureaukratie seufzt. Nun denn, in Bezug auf die Achtung der natürlichen Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern — selbst bei den sonst mit Füssen getretenen Juden — ist uns dies elende Russland weit über! Das judenfeindliche „Rigaer Tagblatt“ berichtet Folgendes: „An einen Priester in Makarjew (Gouvernement Kostroma) hatte sich eine 14jährige Jüdin, die aus Astrachan gekommen war, mit der Bitte gewendet, sie in den Schoss der orthodoxen Kirche aufzunehmen. Der Geistliche war über die junge Proselytin sehr erfreut und vergass ganz, dass das Mädchen, weil unmündig, dem Gesetz nach nicht ohne Erlaubnis der Eltern oder Vormünder ihren Glauben wechseln dürfe. Die Mutter, die dem Mädchen gefolgt war, erklärte kategorisch, sie verweigere die Genehmigung zur Taufe und bat, ihr eine Zusammenkunft mit dem Mädchen zu gestatten. Der Priester, der das Mädchen in seinem Hause untergebracht hatte, liess die Zusammenkunft nicht zu. Einige Vertreter der Makarjew'schen Intelligenz nahmen sich der Jüdin an, ihr wurde die Zusammenkunft mit der Tochter gestattet und die Taufe wurde, nach Einmischung einiger Juristen, nicht vollzogen.“ Das Blatt fügt hinzu, dass in Makarjew nicht mehr als sieben Juden leben. Die „Intelligenz“, welche sich für die Achtung der elterlichen Rechte einsetzte, und die „Juristen“, welche sich „einmischten“, waren demnach Christen. Berücksichtigt man, dass die Orthodoxie in Russland ex lege Staatskirche ist, während in Oesterreich das Staatsgrundgesetz die Gleichheit aller staatlich anerkannten Religionsgesellschaften feststellt, so muss man zugeben, dass die christliche Intelligenz von Makarjew der proselytenmachenden christlichen Intelligenz in Galizien und den galizischen Gerichten eine tief beschämende Lehre erteilt hat.

Diese Lehre aber besagt: Es ist nicht wahr, dass wir in einem Rechtsstaate leben, solange es noch möglich ist, gegen Recht und Gesetz, mit Hilfe der gerichtlichen und politischen Behörden unmündige Kinder der elterlichen Gewalt zu entziehen und sie in Anstalten zu bringen, vor deren Mauern nach dem Geständnisse des Ministers Dr. Pientak die Staatsgewalt Halt machen muss! Es ist nicht wahr, dass wir in einem Rechtsstaate leben, solange die Justizverwaltung solche empörende Zustände duldet, statt die Kindesräuber und deren weltliche und geistliche Helfershelfer mit der vollen Schärfe des Gesetzes zu treffen. Es ist nicht wahr,

dass wir mit stolzer Selbstüberhebung auf das geknechtete Russland herabsehen dürfen, es ist vielmehr wahr, dass es mit der Beobachtung der Gesetze auch seitens der berufenen Organe bei uns in mancher Hinsicht schlimmer bestellt ist als in Russland!

Die berufliche Gliederung der Juden in Oesterreich.

In dem LXVI. Band der Oesterreichischen Statistik, der die Ergebnisse der Berufszählung vom 31. Dezember 1900 enthält, behandelt der IX. Abschnitt die Berufsangehörigkeit in Verbindung mit der Zugehörigkeit zu den einzelnen Konfessionen. Bevor wir die wichtigeren Resultate aus diesem Abschnitt im folgenden zur Darstellung bringen, mag zum besseren Verständnis eine Tabelle vorausgeschickt werden, die die Stärkeverhältnisse der in der amtlichen Statistik in vier Kategorien vereinten Konfessionsangehörigen nach ihrer örtlichen Verteilung wiedergibt (Tabelle I). Eine Betrachtung der jüdischen Bevölkerung in dieser Tabelle zeigt, dass die Bukowina und Galizien verhältnismässig am stärksten von Juden bewohnt sind, während die Alpenländer sowohl den absoluten als auch den relativen Ziffern nach an letzter Stelle stehen.

Fasst man das für 30 Berufsgruppen gebotene Material zu vier Hauptberufsklassen zusammen, so erhält man die in Tabelle II gegebenen Ziffern. (Es sei hier bemerkt, dass die österreichische Statistik unter den „Berufszugehörigen" eines Berufs nicht nur die in diesem Berufe Tätigen, sondern auch deren berufslose Angehörige versteht.) Die Ziffern beweisen, dass die jüdische Bevölkerung zu fast $^3/_4$ Teilen dem Handel und der Industrie, zu $^1/_4$ der Land- und Forstwirtschaft angehört, dass sie, die nur $^1/_{100}$ aller in der Landwirtschaft Tätigen ausmacht, $^1/_5$ aller Handeltreibenden, $^1/_{20}$ aller in der Industrie Beschäftigten und etwa $^1/_{14}$ der in den freien Berufen und in öffentlichen Diensten Stehenden umfasst. Von je 1000 Juden gehören 437 (gegenüber 83 bei den Christen) dem Handel und Verkehr, dagegen nur 114 (gegenüber 544 bei den Christen) der Landwirtschaft an.

Die in der Landwirtschaft berufstätigen Juden leben zum allergrössten Teil (53.495 unter 57.004 in ganz Oesterreich gezählten, in der Landwirtschaft berufstätigen Juden) in Galizien und der Bukowina. Ein detaillierteres Bild gewährt die folgende Uebersicht, welche die vier grossen Hauptberufsklassen in 30 Hauptberufsgruppen zerlegt (Tabelle III). Wie diese Tabelle ausweist, liegen bei den Juden die Verhältnisse in den einzelnen Gruppen sehr verschieden. Die landwirtschaftlichen und auch die meisten industriellen Berufe sind von den Juden unternormal besetzt. Stark vertreten sind sie dagegen in der Nahrungsmittel-, in der Getränke- und Genussmittel-, Beherbergungs- und Erquickungs-

branche, sowie in der Bekleidungsindustrie (Gruppe XV, XVI und XII). Das stärkste Kontingent stellen sie zur Gruppe XXIII (Sonstige Handels- und Verkehrsgewerbe). In dieser Gruppe, zu der insbesondere die Handelsagenten gehören, sind 42 % aller hierhergehörigen Personen Juden. Im Warenhandel (Gruppe XIX) sind über $^1/_3$, im Geld und Kredithandel fast $^1/_5$ der Berufszugehörigen mosaischer Konfession. Von je 1000 Juden gehören 281 dem Warenhandel an.

Tabelle I.

Es wurden gezählt am 31. 12. 1900 in	Kath.	Sonstige Christen	Juden	Andere	Ortsanwesende Bevölkerung zusammen	Von je 1000 ortsanwes. Personen sind Juden
Niederöst.	2,867.533	71.572	157.278	4.110	3,100.493	51
Alpenl.*) .	4,150.613	60.378	5.244	691	4,216.926	1
Küstenland	745.989	4.661	5.534	362	756.546	7
Sudetenl. .	8,969.083	315.414	148.988	3.340	9,436.825	16
Galizien .	6,456.284	48.237	811.183	235	7,315.939	111
Bukowina	110.483	523.470	96.150	92	730.195	132
Dalmatien	496.966	96.470	334	14	593.784	0
Zusammen	23,796.951	1,120.202	1,224.711	8.844	26,150.708	

Tabelle II.

Es sind berufszugehör. zu	Christen	Juden	Von je 1000 Berufszugeh. dies Berufsklasse sind Christ.	Juden	V. j. 1000 Chr. s. berufszug.	V. j. 1000 Jud. s. berufszug.
Land- u. Forstwirtsch.	13,568.793	139.810	990	10	544	114
Industrie	6,649.714	351.212	950	50	268	287
Handel und Verkehr .	2,067.762	535.247	794	205	83	437
Oefftl. Dienst und freie Berf.	2,630.884	198.442	929	70	105	162
Im ganzen . .	24,917.153	1,124.711			1000	1000

Tabelle III.

Berufsgruppen	Es sind berufszugehörig Christen	Juden	Von je 1000 Berufszugeh. der nebenbezeichn. Berufsgruppen sind Christ.	Juden	Es gehören den nebengenannten Hauptberufsgruppen an von je 1000 Kath.	Juden
1. Landwirtschaft, Tierzucht, Gärt.	13,311.977	134.794	990	10	587	125
2. Forstwirtschaft u. deren Benutzg.	243.570	4.737	981	19	6	3
Transport .	13,555.547	139.531				

*) Exklusive Niederösterreich, inklusive Krain.

Berufsgruppen	Es sind berufszugehörig		Von je 1000 Berufszugeh. der nebenbezeichn. Berufsgruppen sind		Es gehören den nebengenannten Hauptberufsgruppen an von je 1000	
	Christen	Juden	Christ.	Juden	Kath.	Juden
Transport .	13,555.547	139.531				
3. Fischerei und Wasserkultur .	13.246	279	979	21	0,3	0,2
4. Bergbau u. Hüttenwesen . . .	534.218	4.535	992	8	14	3
5. Industrie d. Steine und Erden . .	407.990	4.582	989	11	12	3
6. Metallverarbtg. (ausschl. Eisen)	544.351	13.082	977	23	17	10
7. Metallverarbtg. (Eisen u. Stahl)	87.317	3.892	956	43	3	4
8. Verftg. v. Masch., Werkzg., Instrut.	311.839	7.246	976	23	9	6
9. Chem. Industrie	112.156	7.911	933	66	3	6
10. Baugewerbe .	917.586	15.601	983	17	28	11
11. Polygraphisch. Gewerbe . . .	73.147	3.573	951	47	3	4
12. Textilindustrie	810.584	13.585	983	16	32	13
13. Papier- u. Leder-Industrie . .	205.766	11.106	949	51	7	9
14. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	545.557	20.854	963	37	17	16
15. Industrie der Nahrungsmittel	499.447	56.150	899	101	17	35
16. Industrie der Getränke, Genussmittel, Beherbergung und Erquickung .	493.007	96.461	836	164	18	72
17. Bekleidungs-Industrie . .	1,033.073	90.384	919	81	40	81
18. Andere zur Industrie gehörige Personen ohne Berufsangabe .	73.316	2.250	968	31	3	2
19. Warenhandel .	622.330	376.902	622	377	20	281
20. Geld- u Kredithandel, Versich.-Gewerbe etc. .	65.120	15.222	808	189	2	13
Transport .	20,905.597	883.146				

Berufsgruppen	Es sind berufszugehörig Christen	Juden	Von je 1000 Berufszugeh. der nebenbezeichn. Berufsgruppen sind Christ.	Juden	Es gehören den nebengenannten Hauptberufsgruppen an von je 1000 Kath.	Juden
Transport .	20,905.597	883.146				
21. Transp. zu Land	728.505	37.012	951	48	18	24
22. Transp. z. Wass.	42.045	893	978	21	1	1
23 Sonst. Handelsbez. Verk.-Gew.	52.363	38.644	574	424	1	25
24. Häusl. Dienst- u. Lohnarb. wechselnder Art .	557.399	66.574	893	107	22	52
25. Aktiver Militär	254.039	8.261	965	31	16	16
26. Hof-, Staats- u. and. öfftl. Dienst	798.769	64776	924	75	23	52
27. Sonstiger freier Beruf	91.260	15.454	852	144	3	15
28. Von Renten u. Unterst. Lebende	794.968	36.510	956	44	39	31
29. In Anstalten, Berufsvorbereit. u. Pflege Befindl.	300.548	9.559	969	31	22	
30. Ohne Berufsangabe	391.300	63.882	858	140	17	66
im ganzen .	24,916.792	1,224.711				

Erheblich ist das jüdische Element noch an den Gruppen XXIV, XXVI, XXII und XXX beteiligt; bei den Gruppen XVI und XXVII (Oeffentlicher Dienst und sonstige freie Berufe) erklärt sich das daraus, dass einerseits das Sanitätswesen und die Advokatur, andererseits die Journalisten und Bühnenkünstler hier einbezogen sind, zu denen die Juden ein starkes Kontingent stellen. In der Gruppe Aktives Militär sind Katholiken und Juden genau zur gleichen Quote, nämlich mit 16 pro mille, berufszugehörig.

Noch viel höher ist der Anteil der Juden am Handel, wenn man nur Galizien in Betracht zieht, über das wir zwei besondere Tabellen (IVa und IVb) bringen. In Galizien sind 60·8 % aller im Handel und Verkehr Berufszugehörigen und 77·6 % aller im Handel und Verkehr Selbständigen jüdisch. Von je 100 Juden überhaupt gehören 42·8 % dem Handel an.

Vergleicht man die hier für Oesterreich vorliegende Berufsgliederung der Juden mit der Berufsgliederung der Juden in Deutschland (nach der Berufszählung von 1895), so ergibt sich als hauptsächlicher Unterschied, dass die Juden in Oesterreich zu einem viel höheren Prozentsatze (11·4 %) der Land- und Forst-

Tabelle IVa. Galizien.

Von den 1000 in den untenstehenden Berufsklassen Berufszugehörige sind:

Berufsklassen	Katholiken	Juden
Landwirtschaft . . .	848	144
Industrie	64	291
Handel	34	428
Freie Berufe	54	137

Tabelle IVb. Galizien.

Es sind	Von je 1000 im Handel und Verkehr Berufszugehörigen	Von je 1000 im Handel und Verkehr Selbständigen
Katholisch	387	222
Jüdisch	608	776
Sonst. Konfessionsang.	5	2

wirtschaft angehören als die deutschen Juden, von denen nur 1 38 Prozente in der Landwirtschaft erwerbstätig sind.*) In Lohnarbeit wechselnder Art und als häusliche Dienstboten sind in Oesterreich 10·7%, in Deutschland nur 2·97% berufszugehörig, was auf die höhere soziale Stellung, die speziellere Berufsbildung und die grössere Festigkeit der wirtschaftlichen Lage der Juden in Deutschland gegenüber Oesterreich ein Licht wirft. In der Industrie sind von den deutschen Juden 18·80% berufstätig, in Oesterreich gehören dagegen 28·7% der Industrie an. In den wichtigsten einzelnen industriellen Berufsgruppen sind von je 1000 Juden berufszugehörig in

	Deutschland	Oesterreich
Bergbau und Hüttenwesen	1	3
Industrie der Steine und Erden	2	3
Metallverarbeitung	7	14
Verfertigung von Werkzeugen, Maschinen und Instrumenten	6	6
Chemische Industrie	4	6
Baugewerbe	7	11
Polygraphische Gewerbe	5	4
Textil-Industrie	11	13
Papier- und Lederindustrie	9	9
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe .	6	16
Nahrungs- und Genussmittel-Industrie, Beherbergung und Erquickung . .	73	107
Bekleidungsindustrie	74	81

Am stärksten überwiegen hienach die österreichischen Juden in denjenigen beiden industriellen Berufsgruppen, die auch in Deutschland relativ am meisten von Juden aufgesucht werden, der

*) Diese und die folgenden Zahlen für Deutschland beziehen sich nur auf die Zahl der eigentlich Berufstätigen (ohne berufslose Angehörige).

Bekleidungs- und Nahrungsmittel-Industrie (zu welch letzterer in Oesterreich auch das Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe gerechnet wird, das wir deshalb auch für Deutschland hier hinzugerechnet haben). Im Handel und Verkehr sind in Oesterreich 437, in Deutschland (ohne Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe) 526, in den freien Berufen in Oesterreich 162, in Deutschland 223‰ aller Juden berufszugehörig.

Bei den nun folgenden Tabellen, die die konfessionelle Gliederung nach der sozialen Stellung im Berufe vorführen, wurden nicht die Relativzahlen aller Christen, sondern bloss die der Katholiken denen der Juden gegenübergestellt. „Die Ueberzahl der Katholiken“, so führt die amtliche Statistik aus, „bewirkte nämlich, dass die für die gesamte Bevölkerung bestehenden Durchschnittszahlen von den für die Katholiken gegebenen Verhältniszahlen nur unwesentlich abweichen“, sodass durch diese im Interesse der vereinfachten Rechnung zweckmässige Einsetzung der Katholiken für die gesamten Christen keine Verschiebung des Bildes herbeigeführt wird.

Die erste dieser Tabellen (Tabelle V) zeigt, wie weit die Berufstätigen der einzelnen Konfessionen mit nicht berufstätigen Angehörigen belastet sind und welches Kontingent die Glaubensgemeinschaften zur „Hausdienerschaft“ stellen. Es ergibt sich, dass die Katholiken in allen Berufsklassen mehr Berufstätige und weniger berufslose Angehörige haben als die Juden. Der Grund hiefür

Tabelle V.

Berufsklassen	Konfess.	Berufst.	Angeh. ohne Beruf	Hausbd.	männlich	weiblich
		Von je 1000 berufszugeh. Pers. d. nachben. Berufskl. u. Konfessionen sind:			Von je 1000 berufstätigen Pers. d. nebenst. Berufskl. bezw. Konfessionen sind:	
Land-u.Forst-	Kathol.	605	392	3	495	505
wirtschaft und	Juden .	408	586	6	630	397
der Benützung	Kathol.	454	525	21	770	230
Industrie	Juden .	350	638	12	786	214
Hand. u. Verk.	Kathol	415	535	50	694	306
Oeff.u.Militär-	Juden .	330	655	15	794	206
Dienst, Freie	Kathol.	622	315	63	579	421
Berufe, Berufl.	Juden .	452	532	16	681	319
In all. Berufen	Kathol.	550	431	19	579	421
überhaupt	Juden .	364	623	13	744	256

ist, wie die amtliche Statistik meint, in der verschieden starken Geburtenfrequenz zu suchen. Die Juden haben einen höheren Geburtenüberschuss als die Christen und infolgedessen auch eine grössere Zahl von Familienmitgliedern, die vom Familienoberhaupte mit unterhalten werden müssen. Der Unterschied zwischen Katholiken und Juden in dieser Beziehung ist ein ausserordentlich grosser. Unter je 1000 Katholiken gab es 432, unter je 1000 Juden 622 Angehörige ohne Beruf. Es ist klar, dass die Juden hiedurch

erheblich im Nachteile sind; während 100 katholische Berufstätige nur für 76 berufslose Angehörige zu sorgen haben, entfallen auf je 100 berufstätige Juden mehr als die doppelte Anzahl, nämlich 165 berufslose Angehörige. Es dürfte zweckmässig sein, hier zum Vergleich die entsprechenden Zahlen für Deutschland herzusetzen. In Deutschland entfielen im Jahre 1895 auf je 100 erwerbstätige Christen 115, auf je 100 erwerbstätige Juden 136 berufslose Angehörige. Also auch hier ist das Verhältnis zu Ungunsten der Juden, wenn auch bei weitem nicht in dem Masse wie in Oesterreich.

Ein noch weiter gegliedertes Bild gewähren die Tabellen VI und VII. Aus Tabelle VI ergibt sich zunächst, dass die Juden unter den Selbständigen und Angestellten die höchste relative Ziffer aufzuweisen haben, während sie bei den Arbeitern weit hinter den Katholiken zurückbleiben. Ueber die Hälfte aller berufstätigen Juden üben ihren Beruf als Selbständige aus, während bei den Katholiken nicht ganz ein Drittel hiezu gelangt. Die Zahl der jüdischen Angestellten ist im Verhältnis dreimal so gross als

Tabelle VI.

Es sind	in absoluten Zahlen Katholiken	Juden	von je 1000 Kathol.	Juden
Selbständige	3,885.617	235.775	163	193
Angestellte	380.770	42.681	16	35
Arbeiter	3,966.180	81.455	167	67
Taglöhner	989.082	31.567	41	26
Mithelfende Familienmitglied.	3,859.297	54.532	162	44
Nicht berufstätige Angehörige	10,268.297	762.358	432	622
Hausdienerschaft	447.385	16.343	19	13

die der christlichen, die Arbeiterziffer nicht ganz halb so gross. Diese Verhältnisse wiederholen sich, wie Tabelle VII zeigt, mit gewissen Schwankungen in allen vier Hauptberufsklassen. Die Quoten der Taglöhner unter den Juden sind in allen Berufsklassen unternormal mit Ausnahme der Klasse Handel und Verkehr, wofür

Tabelle VII.

Es sind von je 1000 in einer der nebenstehenden Hauptberufsklassen berufstätig Katholiken, bezw. Juden ihrer sozialen Stellung nach	Landwirtsch.		Industrie		Handel und Verkehr		Oeffentlicher Militärdienst, freie Berufe, Berufslose	
	Kath.	Juden	Kath.	Juden	Kath.	Juden	Kath.	Juden
Selbständige	261	338	179	461	321	529	685	745
Angestellte	2	33	20	81	107	100	136	147
Arbeiter	159	76	738	343	356	144	176	106
Taglöhner	95	145	34	12	183	123	2	0·2
Mithelfende Familien-Mitglieder	483	408	29	103	33	104	1	2

eine relativ hohe Ziffer ausgewiesen ist, nämlich 21.838 Personen. Hievon entfallen 20.508 auf „Lohnarbeiten wechselnder Art“, d. h. also auf Leute, die überhaupt keinen Beruf haben und durch Gelegenheitsarbeiten von der Hand in den Mund leben Von diesen 20.508 Taglöhnern leben 19.233 = 88·1% in Galizien, nur 1275 im übrigen Oesterreich. Die amtliche Arbeit bezeichnet dieses Resultat als den „zahlenmässigen Ausdruck des jüdischen Massenelends Galiziens.“

Was den Anteil der Frauen am Erwerbsleben anbelangt, so ergibt sich zunächst aus der letzten Spalte von Tabelle V, dass das weibliche Element bei den Juden in viel geringerem Masse am Erwerbsleben teilnimmt als bei den Katholiken.

Bei den Katholiken sind nämlich unter je 1000 Berufstätigen 421 weiblich, bei den Juden nur 256. Am stärksten ist die Abweichung in der Land- und Forstwirtschaft, wo bei den Katholiken das weibliche Element sogar überwiegt (unter 1000 Berufstätigen sind 505 weiblich), während unter 1000 in der Land- und Forstwirtschaft berufstätigen Juden nur 397 weiblich sind. Wir möchten dieses Verhältnis darauf zurückführen, dass die Juden zu einem weit grösseren Teile als die Christen als Verpächter von Land- und Grossgrundbesitzer, dagegen zu einem geringeren Teile als selbstwirtschaftende Bauern beschäftigt sind. Nun ermöglicht und verlangt aber gerade der bäuerliche Betrieb am meisten die Mithilfe aller Familienmitglieder, also insbesondere der Frauen, und die geringere Zahl jüdischer Bauern hat deshalb auch eine geringere Zahl landwirtschaftlich berufstätiger Frauen zur Folge. Näheres über die Berufsstellung der Frauen ergeben die Tabellen VIII und IX.

Tabelle VIII.

Von je 1000 berufstätigen Frauen sind:

unter den	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mith.Fam.-M.
Katholiken	196	11	198	77	518
Sonst. Chr.	183	8	135	104	570
Juden . .	450	30	121	79	320

Tabelle IX.

Es sind von je 1000 berufstätigen Frauen der Hauptberufsklassen:

unter den	Landwirtschaft		Industrie		Hand u. Verk.		Oeffentl. Dienst	
	Selbst.	Mithelf.	Selbst.	Mithelf.	Selbst.	Mithelf.	Selbst.	Mithelf.
Katholiken	61	706	147	95	529	83	914	2
Sonst. Chr.	86	704	137	81	460	76	939	1
Juden . .	112	708	317	300	369	345	943	2

Was oben für die Frauen gesagt ist, gilt auch für die Teilnahme der (männlichen und weiblichen) Familienmitglieder am Berufe des Familienhauptes überhaupt. Auch die Zahl der mithelfenden Familienmitglieder ist nämlich bei den Juden bei weitem

geringer (nur etwa $^1/_4$ so gross) wie bei den Katholiken, und auch hier ist dies Verhältnis darauf zurückzuführen, dass die Juden erstens einmal nur etwa $^1/_4$ so stark in der Landwirtschaft berufszugehörig sind als die Katholiken und dass sie, selbst wo sie zur Landwirtschaft gehören, zu einem geringeren Teile als die Katholiken selbstwirtschaftende Bauern sind. Die hohe Zahl der mithelfenden Familienmitglieder bei den Katholiken ist lediglich durch den hohen Prozentsatz zu erklären, in dem sie als kleine Landwirte berufstätig sind. Es ist eine in allen Ländern zu beobachtende Erscheinung, dass für die Beteiligung der Familienmitglieder am Berufe des Familienhauptes die Landwirtschaft massgebend ist, dass diese Beteiligung in all denjenigen Ländern am höchsten ist, in denen die Landwirtschaft (und insbesondere die Bauernwirtschaft) am stärksten vertreten ist.

Der Beweis für diese Behauptung lässt sich für Oesterreich übrigens auch statistisch führen. Betrachtet man nämlich nicht, wie oben geschehen, die Zahl der mithelfenden Familienmitglieder in allen Berufsklassen zusammen, sondern getrennt für die einzelnen Berufsklassen, so ergibt sich (Tabelle VII), dass unter je 1000 Berufstätigen in der Landwirtschaft bei den Juden zwar weniger, in der Industrie und im Handel und Verkehr dagegen relativ viel mehr mithelfende Familienmitglieder vorhanden sind als bei den Katholiken (über dreimal so viel).

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass auf je 1000 Berufstätige der Berufsgruppe „Aktives Militär“ bei den Katholiken 77, bei den sonstigen Christen 91, bei den Juden 60 Angestellte, d. h. Personen mit Offiziers- und Beamtenrang entfallen.

(Zeitschr. für „Demographie u. Statistik der Juden“.)

Zur Wiener Schächtfrage.

Bekanntlich hat das Ministerium des Innern den Rekurs der Gemeinde Wien, mit welchem die aufhebende Entscheidung der Statthalterei bezüglich des vom Magistrate erlassenen Schächtverbotes angefochten wurde, aus den Gründen der ersten Instanz abschlägig beschieden. Der Stadtrat hat nun in seiner letzten Sitzung beschlossen, gegen diese Entscheidung des Ministeriums des Innern die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Wir glauben, dass sich der Stadtrat damit nur einer überflüssigen Mühe unterzieht und einer neuen Niederlage entgegengeht. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Schächtfrage bereits vor Jahren genau im Sinne der Ministerialentscheidung judiziert. Das betreffende Erkenntnis wurde am 30. April 1897 über eine Beschwerde der Stadtgemeinde Rumburg

gefällt, deren Verbot der rituellen Schlachtung im städtischen Schlachthause von der Staatsbehörde gleichfalls als gesetzwidrig aufgehoben worden war. Für die mitbeteiligte israelitische Kultusgemeinde von Rumburg hatte über Auftrag der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" das Mitglied unseres Rechtsschutz-Bureaus Herr Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Wilhelm Pappenheim in jener Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofes interveniert. Es ist gewiss von aktuellstem Interesse, das damalige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in der Schächtfrage hier zu republizieren. Dasselbe lautet wörtlich:

Nr. 2468 ex 1897.
V.-G.-H.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn von Lemayr, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten von Stransky, k. k. Hofräte Ritter von Hennig, Freiherrn von Giovanelli und Dr. Freiherrn von Schenk, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Grafen Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Rumburg gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1895, Z. 23 208, betreffend die Vornahme ritueller Schlachtungen in dem städtischen Schlachthause in Rumburg, nach der am 30. April 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Moritz Weitlof, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Sekretärs Houdek, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums, und des Dr. Wilhelm Pappenheim, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Israelitischen Kultusgemeinde in Rumburg zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 25. März 1895, Zahl 6144, mit welchem die Vollziehung des Beschlusses des Gemeindeausschusses von Rumburg vom 5. Juli 1894 betreffend die Nichtgestattung der Vornahme der rituellen Schlachtung, sogenannten „Schächtung", im städtischen Schlachthofe in Rumburg, im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung untersagt und der Stadtgemeinde Rumburg aufgetragen wurde, eine entsprechende Aenderung der bestehenden Schlachthofordnung vorzunehmen, wieder in Kraft gesetzt.

In formeller Beziehung macht die Beschwerde vor Allem Nachstehendes geltend:

Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Rumburg vom 17. Oktober 1894, Zahl 20.620, habe diese Bezirkshauptmannschaft über die Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde erkannt, dass sie wegen Inkompetenz nicht in der Lage sei, über die Beschwerde in eine Amtshandlung einzugehen und habe vielmehr die israelitische Kultusgemeinde auf den autonomen Instanzenzug verwiesen.

Von der Statthalterei-Entscheidung vom 19. März 1895, Zahl 180.053, mit welcher dieser Bescheid behoben und der Bezirkshauptmannschaft die meritorische Entscheidung aufgetragen wurde, hätte vorerst die Stadtgemeinde Rumburg unter Offenlassung des Rekurses verständigt werden müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen und daher die meritorische Entscheidung in dieser Angelegenheit verfrüht und somit nicht zulässig gewesen.

Weiter macht die Beschwerde gegen die Entscheidungen der staatlichen politischen Behörden die Inkompetenz derselben zur Entscheidung geltend, weil es sich um eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises handelte, da die Regelung der Viehschlachtungen als Gesundheitspolizeiagende, zweifellos gemäss § 28 der Gemeindeordnung in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese formellen Einwendungen *nicht für begründet* zu erkennen. Ganz abgesehen davon, dass die Stadtgemeinde Rumburg von der Bezirkshauptmannschaft, bei deren neuerlichen Entscheidung vom 25. März 1895, Z. 6144, gleichzeitig von dem Inhalte der Statthalterei-Entscheidung vom 19. März 1895, Zahl 180.053, in Kenntnis gesetzt wurde und daher der Stadtgemeinde jedenfalls dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, falls derselben allfällige Rechtsmittel zustanden, auch gegen diese Statthalterei-Entscheidung im Beschwerdewege aufzutreten, kann der Auftrag der höheren Instanz an die untere Instanz zur Amtshandlung im Wege der Staatsaufsicht im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung an sich noch nicht als eine Massregel angesehen werden, durch welche Rechte der Gemeinde in Frage kommen könnten, da ja ein solcher Auftrag lediglich den Zweck verfolgt, die Kompetenz der politischen Behörde zu wahren, und erst durch die allfällige Entscheidung der letzteren, insoweit die Vollziehung eines Beschlusses untersagt wird, ein Anlass zur Beschwerdeführung für die Gemeinde gegeben erscheint, wobei dann dieselbe ihre allfälligen Einwendungen gegen die Kompetenz mit dem Rekurse in der Hauptsache zu verbinden hat.

Insoweit die vorliegende Beschwerde sich aber gegen die Kompetenz der politischen Behörden richtet, erscheinen die dagegen vorgebrachten Argumente durchaus unzutreffend.

Verfügungen der politischen Behörden im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung sind keine meritorischen Entscheidungen in

einer zum Wirkungskreise der Gemeinde, sei es im übertragenen, sei es im selbständigen Wirkungskreise, gehörigen Angelegenheit, sondern es hat sich die Tätigkeit der politischen Behörden in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinde darauf zu beschränken, zu prüfen, ob die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschritten hat oder gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen ist, und, falls das Eine oder das Andere der Fall wäre, die Vollziehung des bezüglichen Beschlusses zu untersagen.

Dieses Ueberwachungsrecht erstreckt sich sowohl auf den selbständigen, als auch auf den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, und es ist daher, insoweit als es sich, wie vorliegend, um die Frage handelt, ob gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wurde, ganz irrelevant, ob die Angelegenheit des sistierten Beschlusses eine Agende des selbständigen oder des übertragenen Wirkungskreises bildet, daher der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlass hatte, in eine Erörterung darüber einzugehen, ob die Viehschlachtungen im öffentlichen Schlachthause zu Rumburg zum selbständigen oder übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehören.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, dass es unmöglich sei, einen negativen Beschluss zu sistieren und dass die politischen Behörden dadurch, dass sie der Stadtgemeinde Rumburg eine entsprechende Aenderung der Schlachthofordnung, bezw. des § 10 derselben aufgetragen haben, über den Rahmen der Sistierung hinausgegangen seien, erscheint nicht stichhältig.

Das Ansuchen der israelitischen Kultusgemeinde an die Stadtgemeinde Rumburg ging dahin, die Vornahme ritueller Schlachtungen im öffentlichen Gemeindeschlachthause zu gestatten, und dieses Ansuchen wurde mit dem sistierten Beschlusse zurückgewiesen.

Die negative Tendenz dieses Beschlusses geht nun nicht dahin, dass von Seite der Gemeinde eine Leistung ihrerseits verweigert wird, und es hat daher die von den Staatsbehörden erfolgte Sistierung des Beschlusses lediglich die Wirkung, dass die Stadtgemeinde Rumburg die Vornahme ritueller Schlachtungen im städtischen Schlachthofe, also die Tätigkeit eines dritten nicht hindern dürfe. Insoferne nun die politischen Behörden gefunden haben, dass diese Hinderung gesetzlich unstatthaft sei, konnten dieselben in Konsequenz dieser Auffassung, nachdem der § 10 der Schlachtordnung ganz allgemein die Art der Schlachtung im Schlachthofe vorschreibt und die rituellen Schlachtungen nicht vorsieht, und für die Gemeinde auch die Grundlage für ihre abweisende Erledigung gebildet hat, weiter nicht anders vorgehen, als dass dieselben der Gemeinde die Aenderung der nach ihrer Auffassung in ihrer Allgemeinheit mit der Zulässigkeit ritueller Schlachtungen nicht im Einklange stehenden bezüglichen Bestimmungen auftrugen.

Auch der Umstand, dass die Schlachthofordnung und mit ihr der § 10 derselben seinerzeit von der Bezirkshauptmannschaft ge-

nehmigt worden ist, stand der Sistierung des Gemeindebeschlusses nicht entgegen, weil einerseits der Auftrag zur Amtshandlung in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes gemäss § 112 der Gemeindeordnung von der höheren Instanz, der Statthalterei erlassen wurde und andererseits der Widerspruch, welcher darin zu Tage tritt, dem § 10 der genehmigten Schlachthofordnung entsprechende Verfügung der Gemeinde als gesetzwidrig sistiert wurde, dadurch behoben erscheint, dass eben die Aenderung, beziehungsweise Ergänzung des § 10 der Schlachthofordnung gleichzeitig aufgetragen wurde.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen:

Das Schlachthaus der Stadtgemeinde Rumburg ist ein öffentliches, mit dem Schlachthauszwange gemäss § 35 der Gewerbenovelle ausgestattetes Schlachthaus. Der diesem Unternehmen bewilligte Schlachthauszwang hat die gesetzliche Konsequenz, dass in der Stadt Rumburg gewerbsmässig anderswo, als in dem öffentlichen Schlachthause eine Schlachtung nicht vorgenommen werden darf.

Das „Schächten", die rituelle Schlachtung des zum Genusse israelitischer Glaubensgenossen bestimmten Viehes gehört zum rituellen Gebrauche des israelitischen Kultus.

Die Nichtgestattung des Schächtens im städtischen Schlachthause würde daher eine Behinderung der in Rumburg lebenden Israeliten in sich schliessen, sich das zum Genusse bestimmte Fleisch rituell geschlachteter Tiere aus gewerbsmässig in der Stadt Rumburg betriebenen Schlachtungen zu verschaffen.

Eine solche Nichtgestattung würde daher mit der den anerkannten Religionsgesellschaften staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Glaubensfreiheit und Religionsübung (Art. 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142) und ebenso auch mit der Bestimmung des § 25 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, über die äusseren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaften, wonach die freie Betätigung der religiösen Ueberzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung nicht behindert werden darf, im Widerspruche stehen.

Diesen Erwägungen zufolge musste die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Wien, am 30. April 1897.

Fedrigotti, Schriftführer.

Der Präsident Lemayr.

* * *

Ad memoriam aeternam lassen wir hier auch den Wortlaut der aufhebenden Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei und jener des Ministeriums des Innern in Angelegenheit des Wiener Schächtverbotes folgen. Die Verfügung der Statthalterei lautet:

Wien, am 26. Mai 1905.

An den Herrn Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien.

Laut Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 36 hat der Wiener Gemeinderat in der Sitzung vom 28. April 1905 den Beschluss gefasst: „Sämtliche, in den städtischen Schlachthäusern zur Tötung kommenden Schlachttiere sind, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag zu betäuben." Ueber eine Beschwerde der Wiener israelitischen Kultusgemeinde finde ich im Grunde des § 107 des Wiener Gemeindestatuts vom 24. März 1890 L. G. und V. Bl. Nr. 17 die Vollziehung dieses Beschlusses, soweit derselbe die nach den Religionsvorschriften der Israeliten vorzunehmenden rituellen Schlachtungen, d. i. das Schächten trifft, als gesetzwidrig zu untersagen.

Gründe:

Wie aus den Verhandlungen im Gemeinderate hervorgeht, bezweckt der oben angeführte Beschluss die Hintanhaltung von Misshandlungen und Tierquälereien bei der Tötung von Schlachttieren und ist derselbe auf Grund der §§ 45 und 53 des Wiener Gemeindestatuts im selbständigen, d. h. in demjenigen Wirkungskreise gefasst, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann.

Die in Wien bestehenden städtischen Schlachthäuser sind zufolge des mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums von 25. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 248 kundgemachten provisorischen Gesetzes über die Regelung des Fleischergewerbes in Wien und des Gesetzes vom 3. Februar 1873 L. G. und V. Bl. Nr. 20, betreffend den Schlachthauszwang in den Wiener Vororten mit dem Schlachthauszwange ausgestattet, so dass im Wiener Gemeindegebiete anderswo, als in den städtischen Schlachthäusern Schlachtungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 1905 hätte daher die gesetzliche Konsequenz, dass auch die in den Wiener Schlachthäusern nach den Religionsvorschriften der Israeliten vorgenommene rituelle Schlachtung, das Schächten, nur nach vorhergehender Betäubung der Schlachttiere durch Stirnschlag durchgeführt werden könnte.

Nach dem von der israelitischen Kultusgemeinde in Wien auf Grund der §§ 1 und 28 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 eingeholten und auf Grund des § 37 lit. a der Statuten derselben abgegebenen Gutachten des Wiener Rabbinates beruht die Schlachtmethode der Schächtung auf einer religiösen Satzung des Judentums und fällt unter die rituellen Beziehungen, hinsichtlich welcher nach § 25 desselben zitierten Gesetzes die freie Betätigung der religiösen Ueberzeugung nicht behindert werden darf.

Nach diesem Gutachten hebt aber die vom Wiener Gemeinderat beschlossene Schlachtmethode die Schächtung, welche nur an unverletzten Tieren vorgenommen werden darf, vom rituellen Standpunkte auf und kommt einem Schächtverbote gleich, so dass bei Durchführung des Gemeinderats-Beschlusses die israelitischen Glaubensgenossen in Wien behindert wären, in Erfüllung eines ihrer Religionsgebote sich das zum Genusse bestimmte Fleisch von rituell geschlachteten Tieren zu verschaffen.

Damit setzt sich aber der Gemeinderatsbeschluss vom 28. April l. J. mit den die allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit und die innere Selbständigkeit der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften gewährleistenden Artikeln 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und mit dem eben angeführten § 25 des Israelitengesetzes in einen Widerspruch, welcher auch nicht durch den sich aus den Gemeinderatsverhandlungen ergebenden Hinweis beseitigt werden könnte, dass die Schlachtmethode der Schächtung ein Akt der Tierquälerei oder Tiermisshandlung sei, oder als solcher, nachdem auch die anerkannten Religionsgesellschaften nach Art. 15 St.-G.-G. den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind, auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Tierquälerei verboten werden könne.

Denn aus den eingeholten veterinär-technischen Gutachten geht hervor, dass der rituelle Akt der Schächtung, welcher lediglich in der Durchführung des Halsschnittes mit einem scharfen und schartenlosen Messer besteht, nach den angestellten Beobachtungen für das Schlachttier mit einer besonders grossen Schmerzempfindung nicht verbunden ist, so dass von einer Misshandlung des Tieres oder einer Tierquälerei nicht gesprochen werden kann.

Das Verbot der Schächtung kann somit in der oben zitierten Ministerial-Verordnung keine Stütze finden.

Da somit der vorerwähnte Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 1905, soweit er die Schächtung trifft, nach den vorstehenden Ausführungen gegen das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867,

R.-G.-Bl. Nr. 142, verstösst, erscheint die Sistierung der Vollziehung desselben in § 107 des Wiener Gemeindestatuts begründet.

Gegen diese Entscheidung steht binnen der Frist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, der bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien einzubringende Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern offen.

Hiervon wird die israelitische Kultusgemeinde in Wien unter Einem verständigt".

Der hiegegen ergriffene Rekurs der Gemeinde Wien wurde vom Ministerium des Innern mit folgendem Erlasse abgewiesen:

Z. III—1402/10 Wien, 16. August 1905.

An den Herrn Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. August 1905, Z. 33.326, folgendes anher eröffnet:

„Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28. April 1905 beschlossen, dass sämtliche in den städtischen Schlachthäusern zur Tötung kommenden Schlachttiere, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig zu betäuben seien.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 26. Mai 1905, Z. III—1401/3, wurde die Vollziehung dieses Beschlusses, soweit derselbe die nach den Religionsvorschriften der Israeliten vorzunehmenden rituellen Schlachtungen, d. i. das Schächten, betrifft, im Grunde des § 107 des Gemeindestatutes für Wien untersagt.

Dem hiegegen von der Gemeinde Wien ergriffenen Rekurse wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht aus den Gründen des in Beschwerde gezogenen Statthaltereierlassses keine Folge gegeben".

Mitteilungen der „Oesterreichisch-Israelitischen Union".

An unsere P. T. Vertrauensmänner!

Mit Rücksicht auf das bereits weit vorgeschrittene Vereinsjahr und auf die erheblichen Auslagen, welche gerade heuer unserem Rechtsschutzbureau erwachsen, richten wir an jene Herren, welche mit der Verrechnung der Jahresbeiträge pro 1905 noch im Rückstande sind, das dringende Ersuchen, die ausstehenden Beträge so rasch als möglich einheben und an uns abführen zu wollen.

Der Vorstand.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Das wahre Ende der Zmigroder „Ritualmord"-Affäre.

In unserem Juni-Julihefte haben wir den Bericht über die Verurteilung der Katharina Tabak, welche die Familie Zimet in Zmigrod fälschlich eines versuchten Ritualmordes beschuldigt hatte, zu dreimonatlichem, mit einem wöchentlichen Fasttage verschärften Einzelarreste als „das Ende der Zmigroder „Ritualmord"-Affäre bezeichnet. Wir waren damit zu voreilig und haben nicht mit den unerforschlichen Wegen der galizischen Justiz gerechnet. Katharine Tabak hatte gegen das erwähnte Urteil des Zmigroder Bezirksgerichtes die Berufung an das Kreisgericht Jaslo erhoben. Vor einem Appellsenate dieses Gerichtshofes fand am 1. September die Berufungsverhandlung statt und bei derselben wurde Katharina Tabak — vollständig freigesprochen! Fiat justitia — pereat mundus! Der Gerichtshof motivierte den Freispruch mit der Erklärung, dass er entgegen dem Gutachten der Aerzte (!!!) die Ueberzeugung (!) gewonnen habe, dass Katharina Tabak — schwachsinnig sei.

Man muss sich dieses Urteil des Jasloer Appellsenates bei Lichte besehen. Als Katharina Tabak ihre verleumderische Beschuldigung gegen die Zmigroder Juden erhob, dass diese sie am hellen Sonntagmorgen überfallen, in das Haus des Zimet geschleppt und dort Anstalten getroffen hätten, sie abzuschlachten, galt sie dem Zmigroder Bezirksrichter für so wenig schwachsinnig, für so eminent glaubwürdig, dass er auf die von Widersprüchen förmlich getränkte Aussage dieses vierzehnjährigen Mädchens die sofortige Verhaftung der Familie Zimet anordnete. Erst als einwandfreie christliche Zeugen die Tabak als unverschämte Lügnerin entlarvten und dem Untersuchungsrichter klar wurde, dass für die Verhaftung friedlicher Staatsbürger auch ein haltbarer Grund angegeben werden müsse, wurde die Enthaftung der Familie Zimet verfügt und die Tabak wegen des Verbrechens der Verleumdung in Untersuchung gezogen. Bei dieser Untersuchung haben die Gerichtsärzte die absolute Zurechnungsfähigkeit und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Katharina Tabak konstatiert. Das Gutachten der Gerichtsärzte pflegt sonst für unsere Richter ein unantastbares Heiligtum zu sein. Das Jasloer Appellgerict setzt sich kühn nicht nur über dieses Gutachten, sondern auch über die Tatsache hinweg, dass die Zmigroder Juden durch die Aussage der Tabak in die äusserte Gefahr gebracht worden waren. Es erklärt das Mädchen für schwachsinnig und daher für strafrechtlich unverantwortlich. Gegen diese Entscheidung gibt es keinen weiteren Rechtszug. Wir müssen dieselbe ruhig hinnehmen und dürfen nicht darnach fragen, ob Katharina

Tabak auch dann für schwachsinnig gegolten hätte, wenn die Unschuld der verleumdeten Juden nicht so schnell zutage getreten wäre, als dies tatsächlich geschehen ist. Aber eine andere Frage dürfen wir aufwerfen: Der „Schwachsinn“ der Tabak ist, wie die Ereignisse gezeigt haben, sehr bösartiger und gefährlicher Natur. Das arme, unzurechnungsfähige Geschöpf kann sich ein zweites Mal einen phantastischen „Ritualmord“ in den Kopf setzen; es kann sich ein zweiter Bezirksrichter finden, der ihr Glauben schenkt und auf die Angaben eines geistig nicht normalen Kindes unschuldige Juden in den Kerker setzt und damit in der bäuerlichen Bevölkerung die grösste Erregung gegen die Juden hervorruft. Es wäre nun Sache der zuständigen Behörden, die Katharina Tabak durch Internierung in einer Anstalt für Schwachsinnige oder Geisteskranke unschädlich zu machen. Wird dies geschehen oder wird man es weiter zulassen, dass Katharina Tabak ein willfähriges Medium für die Suggestionen gewisser Ritualmordhetzer bleibe? U. A. w. g.

Ein Mörder auf freiem Fusse.

Am 16. August d. J. ging der beim Gutspächter Alter Stein in Sokolow, Bezirksgericht Wisniowczyk, Kreisgericht Brzezany, als Schaffner beschäftigte Aron Edelmann auf der seinem Gutsherrn gehörigen Ochsenweide mit seinem Freunde Jakob Stromwasser spazieren. Sie bemerkten aus der Ferne, dass sich auf der Weide fremde Pferde befanden und sahen beim Näherkommen, dass es der Sokolower Grundwirt Anton Pajak mit seinem Sohne Wladyk Pajak waren, welche ihre Pferde auf fremdem Boden weideten. Auf die ruhige Frage Edelmanns, wer ihnen das Weiden hier erlaubt hätte, antwortete Wladyk Pajak barsch und heftig: „Was kümmert das Dich! Mir ist erlaubt, überall zu weiden!“ Edelmann und Stromwasser entfernten sich, um den Vorfall dem Gutspächter zu melden. Im Weggehen hörten sie, wie Anton zu seinem Sohne Wladyk in ruthenischer Sprache sagte: „Söhnchen, Du musst sie Beide derart zurichten, wie Du nur kannst, damit man Deiner stets gedenke.“ Als nun Edelmann und Stromwasser nach kurzer Weile zur Weide zurückkehrten, sprang unterwegs Wladyk Pajak aus dem Getreide, wo er gelauert hatte, meuchlings heraus, warf sich auf Edelmann und massakrierte ihn mit einem Lüsstocke von einem Wagen in so grausamer Weise, dass die gerichtliche Kommission später mehrere Rippenbrüche und einen vielfach durchlöcherten Schädel konstatiert hat. Während Wladyk Pajak auf Edelmann losschlug, schrie er den Stromwasser an: „Du Hallunke willst Dich vielleicht aus dem Staube machen, um diesen Vorfall zu verlautbaren? Nicht von der Stelle Jude! Auch Dich muss ich mir unschädlich machen.“ Der alte Mann konnte sich vor Angst nicht rühren. Als Edel-

mann sich nicht mehr regte, versetzte Wladyk Pajak auch dem Stromwasser einige wuchtige Hiebe mit dem Lüsstocke, so dass derselbe in einer Blutlache besinnungslos liegen blieb.

Wladyk entfernte sich. Die Sache wurde im Dorfe ruchbar — wahrscheinlich durch Kinder, die Augenzeugen waren — man liess die Massakrierten ins Dorf bringen, wo Edelmann, ohne mehr zum Bewusstsein zu gelangen, nach kurzer Zeit verschied. Stromwasser hingegen — der jetzt hoffnungslos auf dem Sterbebette liegt — gewann wieder seine Besinnung und wurde vom Wisniowczyker Bezirksgerichte unter Eid einvernommen. Die obige Darstellung entspricht vollständig seiner Aussage. Auch einige christliche Augenzeugen haben sehr belastend für Wladyk Pajak ausgesagt.

Obwohl nun gegen Wladyk Pajak — gelinde gesagt — der sehr begründete Verdacht besteht, den Aron Edelmann meuchlings ermordet zu haben und obwohl das Bezirksgericht gegen denselben die Untersuchung eingeleitet hat, wurde derselbe dennoch zur allgemeinen Verwunderung auf freiem Fusse belassen. Da Wladyk Pajak als ein sehr gefährliches und gewalttätiges Individuum bekannt ist, herrscht unter der jüdischen Bevölkerung die Befürchtung, dass er weitere Bluttaten verüben könnte. Diese Befürchtung erscheint nicht übertrieben, wenn man berücksichtigt, dass Vater und Sohn Pajak vor Kurzem an einer Hochzeit im Dorfe teilnahmen, wo sie im angeheiterten Zustand die Drohung fallen liessen: „Mit einem Juden haben wir angefangen, mit einem Juden werden wir enden.“ Sowohl aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit, als auch aus dem Grunde, weil Wladyk Pajak sich der gerichtlichen Untersuchung und eventuellen Verurteilung durch die Flucht entziehen könnte, wäre seine sofortige Verhaftung eine dringende Notwendigkeit. — Zu dieser Verhaftung ist der Untersuchungsrichter nach § 175 al. 4, Str.-P.-O. verpflichtet, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein Verbrechen handelt, bei welchen nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist. — Trotzdem hat der Untersuchungsrichter die Verhaftung mit dem Bemerken abgelehnt: „Er wird nicht nach Amerika durchbrennen.“

Unser Rechtsschutzbureau hat wegen dieser Verletzung der strafprozessualen Bestimmungen beim Leiter des Justizministeriums Beschwerde erhoben.

Gegen die antisemitische Zeitungshetze.

Unser Rechtsschutzbureau hat am 31. August folgende Beschwerde an das k. k. Justizministerium gerichtet:

„Einunddreissig Mitglieder der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“ aus Rakonitz erbitten die Intervention unseres Rechts-

schutzbureaus gegen die fortgesetzten Aufreizungen des Rakonitzer Lokalblattes „Krakovec“ zur Boykottierung der dortigen jüdischen Kaufleute. Unsere Glaubensgenossen beschweren sich darüber, dass die k. k. Staatsanwaltschaft in Prag, obwohl die politische Behörde ihr jede Ungesetzlichkeit des „Krakovec“ zur Kenntnis bringt, das Blatt dennoch unbehelligt lässt. Die mitfolgenden Nummern des „Krakovec“, sowie die von czechischen Kaufleuten der Stadt Rakonitz herausgegebene Broschüre veranschaulichen zur Genüge die schwere Schädigung, welche unsere Glaubensgenossen durch diese fortgesetzte Hetze erleiden. Es ist uns wenig damit gedient, wenn die k. k. Staatsanwaltschaften, wie dies schon wiederholt auch an anderen Orten geschehen ist, in akademischer Weise den objektiven Tatbestand des § 302 Str.-G. für gegeben erklären, sich jedoch aus taktischen Gründen weigern, daraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Oft genug haben wir darauf hingewiesen, dass solche Aufreizungen zum Boykott in kleinen Provinzstädten viel schwerer ins Gewicht fallen, als etwa in der Reichshauptstadt, wo doch nur ein geringerer Teil der Bevölkerung von denselben Notiz nimmt. Es ist Tatsache, dass alljährlich infolge dieser gehässigen Journalartikel hunderte kleinerer Existenzen dem geschäftlichen Ruin anheimfallen.

Wir benützen diesen Anlass, um die Aufmerksamkeit des hohen k. k. Justizministeriums auch auf die mitfolgende Erklärung der k. k. Staatsanwaltschaft am Kreisgerichte Feldkirch zu lenken. Wir haben dieser Behörde die Anzeige erstattet, dass die Nr. 176 des „Vorarlberger Volksblatt“ vom 3. August 1905 in einem Leitartikel gegen die Juden den Vorwurf erhob, dass sie das christliche arbeitende Volk demoralisieren und seiner Grundstücke berauben unter dem Schutze der Behörden, welche der jüdischen Korruption an die Hand gehen. „Wehe dem katholischen Pfarrer,“ heisst es wörtlich in diesem Artikel, „der gegen den Branntwein predigen und auftreten möchte. Sobald das die Juden erfahren, wird zuerst das Pfarrhaus in Brand gesteckt; falls dies nichts hilft, greifen die Juden nicht selten zum Mord. Solche Verhältnisse sind in Galizien und Ungarn, wo Slovaken und Ruthenen wohnen.“ Es wird hier nicht nur gegen die Behörden der Vorwurf der Begünstigung „jüdischer Korruption“ erhoben, sondern auch in ganz bestimmter Form die jüdische Bevölkerung Galiziens der Brandlegung und des Mordes beschuldigt. Wenn hier der Tatbestand des § 302 Str.-G. nicht gegeben erscheint, dann wüssten wir nicht, wann diese gesetzliche Bestimmung Anwendung zu finden hätte. Wir erheben gegen die abweisliche Entscheidung der k. k. Staatsanwaltschaft Feldkirch dringendste Beschwerde und wiederholen unsere oft vorgebrachte Bitte: „Das hohe k. k. Justizministerium geruhe an die k. k. Staatsanwaltschaften generelle Weisungen betreffend die Verfolgung solcher gesetzwidriger Zeitungsangriffe zu erlassen.“

Am 12. September haben wir die vorstehende Beschwerde durch die nachfolgende Eingabe ergänzt:

„Im Anhange zu unserer am 31. August überreichten Eingabe betreffend die unbehinderten Hetzereien der in Rakonitz erscheinenden periodischen Druckschrift „Krakovec“, beehren wir uns, die am 5. d. M. erschienene Nr. 24 des genannten Blattes vorzulegen, aus welcher neuerdings erhellt, dass der „Krakovec“ seine Aufreizungen gegen die jüdische Bevölkerung unbehindert fortsetzt. Die antisemitische Zeitungshetze scheint aber in Böhmen überhaupt zu einem von den k. k. Staatsanwaltschaften respektierten Gewohnheitsrechte werden zu wollen, wie dies schon einmal zur Zeit der wütendsten Judenhetze vor und nach der Polnaer Affäre der Fall war.

Wir erlauben uns, die Nr. 2 vom 1. September d. J. der in Jičin neugegründeten Halbmonatschrift „Naše Obrana“ beizulegen. Sie enthält eine Flut von Verleumdungen, Beleidigungen und Herabwürdigungen angesehener und ehrbarer jüdischer Kaufleute und Gewerbetreibender von Königgrätz und Umgebung und ist, wie das Motto am Kopfe des Blattes beweist, zu dem ausgesprochenen Zwecke in das Leben gerufen, die christliche Bevölkerung gegen die jüdischen Kaufleute aufzureizen und diese durch den Boykott wirtschaftlich zu ruinieren. Der Herr Staatsanwalt von Königgrätz hat das Motto: „Kaufe nicht das Mindeste beim Juden, es klebt daran das Blut Deiner christlichen Brüder und überdies wirst Du noch betrogen!“ offenbar deshalb nicht beanständet, weil dasselbe als Abdruck aus einem stenographischen Verhandlungsprotokolle des Reichsrates bezeichnet wird. Es heisst aber den Begriff „wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates“ geradezu auf den Kopf stellen, wenn aus einer Rede eines Abgeordneten ein einzelner Hetzruf herausgerissen und als ständiges Motto an den Kopf eines Blattes gestellt oder als Abschluss eines Hetzartikels gebraucht wird, ohne mit den Ausführungen des Artikels in einem ursächlichen Zusammenhange zu stehen. Würde der Staatsanwalt dieselbe ängstliche Auffassung von dem letzten Alinea des § 27 P.-G. haben, wenn irgend eine Zeitung einen einzelnen Satz aus der Rede eines Abgeordneten, der etwa das Verbrechen des Hochverrates oder der Majestätsbeleidigung begründet, herausgriffe und als ständiges Motto an ihren Kopf setzte?

Mag man aber auch bezüglich der Strafbarkeit dieses Mottos welcher Ansicht immer sein, so ist doch der ganze sonstige Inhalt der Nr. 2 der Zeitschrift „Naše Obrana“ eine einzige Aufreizung und Aneiferung zu feindseligen

Parteiungen der Einwohner des Staates und zu Feindseligkeiten wider einzelne Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. Wir legen entschiedenste Verwahrung dagegen ein, dass durch die Duldung solcher Angriffe die wirtschaftliche Existenz unserer Glaubensbrüder, sei es nun in Böhmen oder an einem anderen Punkte der Monarchie untergraben und jene beklagenswerten Zustände wieder herbeigeführt werden, welche vor wenigen Jahren in Böhmen zu einer so traurigen Ausbreitung des Ritualmordwahnes und zu offenen Gewalttätigkeiten der christlichen Bevölkerung gegen die jüdische geführt haben.

Wir wiederholen deshalb in dringlichster Form unsere Bitte an das hohe k. k. Justizministerium, die nötigen Verfügungen treffen zu wollen, damit gegen solche journalistische Ausschreitungen mit der vollen Schärfe des Gesetzes vorgegangen werde."

Bei der mündlichen Vertretung dieser Beschwerden haben wir die Zusage erhalten, dass das Justizministerium an die untenstehenden Organe die von uns gewünschten Weisungen erlassen werde.

Wie der mährische Landesschulrat das Gesetz umgeht.

Der Religionslehrer der israelitischen Kultusgemeinde in Olmütz, Herr M. Reiniger, erteilt seit dem Jahre 1889 an den höheren Volks- und Bürgerschulklassen der Stadtgemeinde Olmütz den israelitischen Religionsunterricht in vierzehn wöchentlichen Lehrstunden gegen Remuneration.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 26. December 1904, nach welchem die Systemisierung einer eigenen Religionslehrerstelle mit festen Bezügen bei einer Anzahl von vierzehn wöchentlichen Unterrichtsstunden gesetzlich angeordnet wurde, schritt Herr Reiniger um die Systemisierung seiner Religionslehrerstelle beim mährischen Landesschulrate ein. Der Olmützer Bezirksschulrat befürwortete einhellig dieses Einschreiten. Nichtsdestoweniger hat der mährische Landesschulrat das Ansuchen Reiniger's zurückgewiesen. Um diese Zurückweisung mit dem Gesetze vom 26. December 1904 in nicht allzu krassem Widerspruche erscheinen zu lassen, wurde der Sache ein Mäntelchen umgehängt und der seit 16 Jahren in vierzehn Stunden wöchentlich erteilte Religionsunterricht soll vom nächsten Schuljahre ab in einem zwölfstündigen Religionsunterricht zusammengezogen werden. Die Absicht des Landesschulrates in diesem Falle liegt klar zutage. Die Verringerung der Lehrstunden ist sichtlich nur zu dem Zwecke verfügt worden, um die vom Gesetze geforderte Systemisierung der Stelle eines jüdischen

Religionslehrers zu vermeiden und diesen die ihm vom Gesetze zugedachte Wohltat zu versagen. Dass auch pädagogishe, didaktische Gründe gegen diese Umgehung des Gesetzes sprechen, sei hier nur nebenbei erwähnt. Herr Reiniger hat gegen den Erlass des Landesschulrates den Rekurs an das Unterrichtsministerium ergriffen und die Kultusgemeinde Olmütz hat in der Sache eine Eingabe an den Landesschulrat gerichtet, in welcher sie sich ausser Stande erklärt, dem Landesschulfonds die erhöhten Kosten, die aus der Verfügung des Landesschulrates für den israelitischen Religionsunterricht erwachsen würden, abzunehmen.

Unser Rechtsschutzbureau hat den Rekurs des Herrn Reiniger durch direkte Intervention im Unterrichtsministerium eindringlichst unterstützt.

Der ungesetzliche Zustand an der Wiener Werderthorschule.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Juli d. J. stellten die Abgeordneten Dr. Ofner, Noske und Genossen an den Unterrichtsminister folgende Interpellation:

„Die Schulnovelle vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, verfügt in § 48, dass als Schulleiter nur solche Personen bestellt werden können, welche auch die Befähigung zum Religionsunterricht jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, dem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört.

Der Paragraph war bestimmt, den katholischen Lehrern das Privilegium auf die Leiterstellen zu verschaffen. Für einzelne Schulen führt aber der Paragraph dazu, die Schulbehörden zur Ernennung eines nichtkatholischen Leiters zu zwingen. Zu ihnen gehört die Werderthorschule in Wien, die bis vor wenigen Wochen aus zwei Schulen, einer Knaben- und einer Mädchenschule, bestand. Seit jeher war die Mehrzahl der Schüler in beiden Anstalten jüdischer Konfession.

Der Bezirksschulrat der Stadt Wien ist nun, seitdem er klerikal-antisemitische Majorität hat, bemüht, die klare Vorschrift des Gesetzes zu umgehen und die Schule einem katholischen Schulleiter zu unterstellen.

Der Oberlehrer der Mädchenschule, Philipp Brunner, ist am 15. Jänner 1904 gestorben, vor beinahe eineinhalb Jahren. Nach Erlass des niederösterreichischen Landesschulrates vom 13. September 1895, Z. 8765, ist eine erledigte Schulleiterstelle sofort auszuschreiben und ehetunlichst zu besetzen. Die Stelle wurde aber überhaupt nicht ausgeschrieben.

Es versteht sich nach dem Sinne der Novelle von selbst, dass der provisorische Schulleiter dieselben Er-

fordernisse haben muss, wie der definitive. Zum provisorischen Schulleiter der Mädchenschule ist ein katholischer Lehrer bestellt.

An der Spitze der Knabenschule steht formell der Oberlehrer Andreas Rzehaczek. Er ist am 20. November 1826 geboren, also 79 Jahre alt, dient seit 1847, also 57 Jahre. Er ist seit Jahren dienstunfähig, wurde schon früher von Zeit zu Zeit beurlaubt und ist es seit zweieinhalb Jahren ununterbrochen. Er ist also faktisch pensioniert, erhält aber von der Gemeinde die Bezüge des aktiven Leiters, damit nicht an seiner statt ein jüdischer Schulleiter ernannt werden müsse. Er hat auch dreimal versucht, mit einem jüngeren Leiter die Stelle zu tauschen, was aber der Landesschulrat nicht genehmigte, weil die Vorschrift besteht, dass die Besetzung durch Tausch der Neubesetzung gleichgehalten werden müsse. Als Stellvertreter ist wiederum ein katholischer Lehrer bestellt.

Der Bezirksschulrat ist nun bestrebt, eine christliche Schülermajorität künstlich herzustellen.

Im Anfang des Schuljahres 1903/04 wurden alle nicht im Sprengel wohnenden jüdischen Schulkinder, auch wenn deren Geschwister und sie selbst jahrelang die Schule besuchten, im Widerspruch mit dem Erlass des niederösterreichischen Landesschulrates vom 31. Juli 1896, Z. 7076, ausgeschult, während christliche Kinder noch weiterhin die Schule besuchen durften.

Im Anfang des Schuljahres 1904/05 wurde der Sprengel der Schule, weil sie überfüllt sei, um die Hälfte verkleinert, bei der Auscheidung jene Gassen ausgesucht, aus denen besonders viele jüdische Kinder kamen und die Kinder aus der Judengasse, Marc Aurelstrasse, Kohlmessergasse, dem Morzinplatz und andere in die entfernte, durch die inzwischen liegenden belebten Strassen gefährlichere und weit mehr überfüllte Schule in der Johannesgasse gewiesen, derart, dass die Eltern dieser Kinder es vorziehen, sie in die gleichfalls überfüllte Grüne-Thorschule im IX. Bezirke über die Ringstrasse hinwegzuschicken. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 18. Juni 1902 entschieden, dass die Ausschulung von Kindern und die Bildung neuer Schulsprengel wohl im Ermessen der Behörde liegt, das freie Ermessen aber insoferne beschränkt ist, als sie nur zur Erleichterung des Schulbesuches stattfinden darf.

Aber noch immer konnte die Mehrzahl der jüdischen Schüler nicht verhindert werden und so griff man zu einem letzten Mittel. Man schulte aus denselben Gassen die jüdischen Kinder aus und beliess die christlichen. So zum

Beispiel wurden die Kinder des Druckereileiters Wilhelm im Steyrerhof ausgeschult, die Kinder des Portiers im Hause durften die Schule weiterhin besuchen. In gleicher Art erging es einer grösseren Zahl. Das widerspricht ganz offen dem Gesetz. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 17. November 1883 ausgesprochen, dass eine Umschulung nur örtlich, nicht nach Personen erfolgen könne. So erreichte man es endlich, dass man vier Klassen sperren, die Knaben- und Mädchenschule mit zusammen 15 Klassen (!) unter eine Leitung bringen und mit Einrechnung der Kinder aus anderen Sprengeln eine Mehrheit christlicher Schüler erkünsteln konnte. Man sperrt hier Klassen, gibt in eine Klasse mit Fassungsraum für 45 bis 50 Kinder 35, während man die Kinder in entfernte und überfüllte Schulen zu gehen zwingt.

Es ist ganz offen geplant, die Bestellung der Schulleiterstelle so weit hinauszuschieben, bis die fünfjährige Mehrheit christlicher Schüler erreicht ist. Dann soll ein christlicher Leiter ernannt werden, worauf die Schule in den normalen Stand zurückgesetzt werden wird.

Gesetzwidrig ist in diesem Verhalten schon die Bildung des Schulsprengels bei der grossen Entfernung der Schule in der Johannesgasse und ihrer Gefährlichkeit für den Schulbesuch aus dem nordwestlichen Teile des I. Bezirkes; gesetzwidrig ist die verschiedene Behandlung der Kinder in denselben Gassen; gesetzwidrig ist die Ausschulung von Kindern, die in der Nähe wohnen, unter Zulassung entfernter; gesetzwidrig ist die provisorische Besetzung der Schulleiterstelle im Widerspruch zu § 48 der Schulnovelle; gesetzwidrig war die Nichtbesetzung der Leiterstelle nach dem verstorbenen Brunner und gesetzwidrig ist die Belassung eines nahezu 80jährigen, seit zweieinhalb Jahren dauernd beurlaubten Mannes als Schulleiter, abgesehen von der Unzukömmlichkeit der einheitlichen Leitung bei 15 Klassen, wenn seit Jahrzehnten eine doppelte Leitung bestanden hat, gesetzwidrig ist aber insbesondere der offenliegende Zweck aller dieser Massregeln, die Umgehung des Gesetzes.

Die Gefertigten stellen die Anfrage:

„„Ist Seine Exzellenz bereit, sich von der Richtigkeit der hier angegebenen Tatsachen durch objektive Berichterstatter zu überzeugen, die bestehenden Gesetzwidrigkeiten zu beheben und insbesondere auch den Scheinzustand, der in der Belassung eines nach den Gesetzen der Natur dienstunfähigen und seit Jahren nicht im Dienst befindlichen Greises als Schulleiter gelegen und offen zur Umgehung des Gesetzes bestimmt ist, nicht weiter zu dulden?““

Gross, K. Seitz, Straucher, Hybes, Rieger, Jos. Hannich, Wrabetz, Pernerstorfer, Eldersch, Cingr, Menger, Ofner, Konst. Noske, Bendel, Kink, Daszynski, Resel, Ellenbogen, Schuhmeier. Kitschelt, Dr. Vogler, Grössl, Romanczuk."

* * *

In den Tagesblättern erscheint folgende Aufforderung, deren Befolgung wir dringend empfehlen:

An die P. T. Eltern der die Werderthorschule besuchenden Kinder.

Die Erfahrungen des Vorjahres lassen befürchten, dass bei den bevorstehenden Einschreibungen wieder zahlreiche Ausschulungen von Kindern vorgenommen werden, welche den Eltern drückend und ungerecht erscheinen.

Um eine gemeinsame Aktion und eventuelle Abhilfe seitens der höheren Schulbehörden herbeiführen zu können, werden die beteiligten P. T. Eltern gebeten, sofort nach Empfang des Ausschulungsblanketts Namen, Adresse und Klasse des ausgeschulten Kindes mittelst einfacher Korrespondenzkarte an den Gefertigten bekanntzugeben.

Heinrich Engel, II., Grosse Mohrengasse 20.

Die Judenehen und das Heimatsrecht.

Der Verwaltungsgerichtshof fällte jüngst eine bemerkenswerte Entscheidung über die Bedeutung der sogenannten Judenehen für das Heimatsrecht. Der in Wien seit 18 Jahren ansässige Juwelier Osias Markus Goldhard, geboren zu Brody, suchte bei der Gemeinde Wien um die Zuständigkeit an. Er belegte sein Gesuch mit Geburtsschein, Heimatschein, Reisepass aus dem Jahre 1881 und mit Bestätigungen über Bezahlung der Militärtaxe. Alle diese Urkunden lauten auf den Namen „Osias Markus Goldhard". Der Gemeinderat wies das Gesuch, weil der Heimatschein nicht als Beweis der österreichischen Staatsbürgerschaft angesehen werden könne, ab. — Der von Goldhard ergriffene Rekurs wurde von der niederösterreichischen Statthalterei mit der Begründung abgewiesen, dass aus dem Geburtsschein die eheliche Abstammung des Gesuchswerbers nicht erhelle und dass aus dem Heimatschein nicht hervorgeht, ob Goldhard das angebliche Heimatrecht in Brody selbstständig oder durch Nachfolge erworben hat. Die gegen diesen Statthaltereierlass erhobene Beschwerde an das Ministerium des Innern war von Erfolg begleitet. Die Gemeinde Wien erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser stützte sich darauf, dass, da im Geburtsscheine „Osias Markus Goldhard, Sohn des Gerson Goldhard und der Gittel Wolfstein" angegeben sei, eine amtliche Ehebewilligung aber fehle, so lasse sich eine sogenannte Judenehe und somit die uneheliche Abstammung des Gesuchstellers

vermuten. Der Heimatschein, der die Zuständigkeit nach Brody dokumentieren soll, stehe somit im Widerspruch mit dem Geburtsschein und sei daher kein beweiskräftiges Dokument. Da Zweifel obwalten, ob der Gesuchsteller ehelicher oder unehelicher Abstammung ist, so steht auch nicht fest, welchen Namen er zu führen hat, und auch nicht, ob er österreichischer Staatsbürger ist oder nicht. Es erscheint somit die Identität des Besitzers des Heimatscheines mit der Person, auf den er lautet, nicht erwiesen. Der Vertreter des Ministeriums des Innern, Ministerialsekretär von Weiss, und der Anwalt des Goldhard, Dr. Josef Zipser, wiesen in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof nach, dass die Frage, ob Goldhard ehelicher oder unehelicher Abstammung sei, für die Frage der österreichischen Staatsbürgerschaft unentscheidend sei. Nach längerer Beratung wurde die Beschwerde der Gemeinde Wien als unbegründet zurückgewiesen. Nach § 32 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 beurkunde der Heimatschein, dass der Person, der er erteilt wird, das Heimatsrecht in der Gemeinde zustehe. Ein Gegenbeweis wurde von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht erbracht. Auf welche Weise das Heimatsrecht erworben werde, sei unentscheidend, ebenso unentscheidend, ob jemand ehelicher oder unehelicher Geburt ist. Selbst wenn Goldhard als unehelicher Sohn der Gittel Wolfstein anzusehen wäre, erscheint er doch als österreichischer Staatsbürger, denn die Gemeinde Wien habe nicht einmal behauptet, dass diese keine österreichische Staatsbürgerin war. Der Fall Goldhard war der erste, in dem die Judenehen im Zusammenhang mit dem Heimatsrecht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unterlagen.

Die Passvorschriften für jüdische Reisende in Russland.

Ein Telegramm aus Bukarest meldete kürzlich, dass die russische Grenze den jüdischen Reisenden aus Rumänien verschlossen sein soll. Die Exportabteilung der Wiener Handelskammer hat in dieser Sache Erkundigungen eingezogen und vom russischen Generalkonsulat in Wien die Antwort erhalten, dass ihm von einer Aenderung der Behandlung dieser Reisender bei ihrem Uebertritte aus Oesterreich nach Russland nichts bekannt sei und dass es die Pässe solcher Reisender nach den bisherigen bekannten Vorschriften behandelt. Das österreichisch-ungarische Generalkonsulat in Petersburg berichtet, dass laut einer durch die Botschaft im russischen Ministerium des Aeussern eingeholten mündlichen Auskunft eine solche Verordnung nicht herausgegeben worden sei und seit 1891 überhaupt keine Veränderung der Passvorschriften stattgefunden habe. Das nunmehr ausgearbeitete neue Passreglement, das den Reisenden

jüdischer Konfession vielfache Erleichterungen bringen wird, soll im September oder Oktober laufenden Jahres dem Staatsrat unterbreitet werden. Auch die Mitteilung, dass die Passvorschriften für amerikanische Juden zur Zufriedenheit der amerikanischen Geschäftswelt geregelt worden sein sollen, beruht auf einem Irrtum. Die Regelung ist vielmehr erst in Aussicht gestellt und soll besten Falls am 1. Jänner 1906 in Kraft treten. Geschieht das, dann soll allerdings der ausländische Jude, der nach Russland kommen, dort sich aufhalten oder reisen will, nicht anders wie jeder andere Ausländer behandelt werden.

Korrespondenzen.

Wien. (Den Abschluss des Friedens zwischen Russland und Japan) und die Gewährung einer Reichsvertretung, die allerdings vollkommen rechtlos ist und nur eine neue Folie für den Absolutismus bilden soll, begleiten furchtbare Judenmassakres in allen grösseren jüdischen Städten. Solche Hinschlachtungen haben abermals in Kischenew, Kertsch, Jekaterinoslaw, Tscherkassy etc. stattgefunden. Die Bemühungen namhafter amerikanischer Glaubensgenossen, wie Schiff, Seligmann, Strauss und Levisohn, anlässlich der Anwesenheit Witte's in New-York, eine Besserung der Lage der russischen Juden zu erzielen, sind resultatlos geblieben. Länger als zwei Stunden dauerte die Besprechung der genannten Herren mit Witte. Sie erklärten nach der Konferenz, der Zweck ihres Besuches sei die Emanzipation der russischen Juden, die jetzt eine internationale Frage geworden sei. Für den Fall, dass diese Frage nicht bald in zufriedenstellender Weise erledigt würde, bestehe bei den Amerikanern eine starke Neigung, ihre ständigen Beziehungen zu Russland entsprechend zu gestalten, und wenn Witte freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Nationen wünsche, müsse er erst den internationalen Anstoss, den die Judenfrage bilde, dauernd beseitigen. Amerika habe bereits wegen der Metzeleien in Kischenew und Schitomir und wegen der Ausnahmegesetze gegen die Juden es abgelehnt, Russland Geld zu leihen. Witte legte ausführlich die Gründe dar, die ihn hinderten, die Emanzipation der Juden gleichzeitig mit der Besserstellung der Sektierer und Andersgläubigen durchzusetzen. Die Behörden, sagte er, würden keine derartige Reform durchgeführt haben, und ein Versuch hätte nur eine noch stärkere Gegenströmung hervorgerufen. Deshalb habe er die ganze Frage der Volksvertretung überlassen, die noch in diesem Jahre einberufen werden würde.

Wien. (Der VII. Zionistenkongress) hat Ende Juli in Basel stattgefunden. Die aus den russischen Delegierten bestehende Mehrheit verwarf das Anerbieten der britischen Regierung, eine autonome Ansiedlung in Ostafrika zu schaffen, unter den heftigsten Protesten der Territorialisten, die unter Führung Zangwills standen. Das Ergebnis des Kongresses ist eine Spaltung der Zionisten in zwei Parteien, die einander heftig befehden. — Zum Präsidenten des grossen Aktionskomitees wurde D. Wolffsohn gewählt. — Aus Amsterdam wird gemeldet: Die Zionisten haben sich mit der holländischen Regierung ins Einvernehmen gesetzt zwecks Erwerbung von Surinam. Die holländische Regierung soll sich bereits erklärt haben, pachtweise ein grösseres Gebiet abzutreten. Bereits vor längerer Zeit bestand in Surinam eine grosse jüdische Kolonie. — Selbstverständlich kann es sich hier nur um eine Aktion der Territorialisten handeln, da die Hauptgruppe jede Ansiedlung ausserhalb Palästinas entschieden verwirft.

Wien. (Der Befähigungsnachweis für die Handelsgewerbe) ist nun vom permanenten Gewerbeausschusse, allerdings unter heftigem Protest der Regierungsvertreter, beschlossen worden. Charakteristisch für den Freisinn gewisser „liberaler“ Volksvertreter ist die Tatsache, dass der Abgeordnete Dr. Bendel, welcher der deutschen Fortschrittspartei angehört und die Stelle eines Obmann-Stellvertreters der deutsch-freisinnigen Partei in Wien bekleidet, für den Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe gesprochen und gestimmt hat. Er motiviert diese reaktionäre Haltung mit dem Willen seiner zünftlerischen Znaimer Wähler. Da die „deutsch-freisinnige Partei in Wien“ noch immer zahlreiche Mitglieder aus der jüdischen Kaufmannswelt zählt, so hat die rückschrittliche Haltung des Abgeordneten Dr. Bendel zu sehr heftigen Rekriminationen im Schoosse der Partei Anlass gegeben. — Im Uebrigen darf mit Zuversicht erwartet werden, dass die Regierung einem Gewerbegesetze, welches den Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe statuiert, die Sanktion versagen wird. Dafür bietet auch die Vergangenheit des neuernannten Leiters des Handelsministeriums, Sektionschefs Grafen Auersperg, einige Gewähr.

Tulln. Vor dem Strafrichter des hiesigen Bezirksgerichtes Adjunkten Dr. Ganzwohl hatte sich am 26. v. M. der Wiener Hof-Fischhändler Johann Singhofer wegen Ehrenbeleidigung zu verantworten. Der in Greifenstein mit seiner Familie zum Sommeraufenthalt befindliche Kaufmann Bernhard Kleinmann aus Wien hatte folgende Klage erhoben: Am 4. d. M. wartete Kleinmann auf seine Frau und seine Kinder, die aus dem öffentlichen Bade in Altenberg, wo Singhofer wohnt, kommen sollten. Der Beklagte begann im Vorbeigehen den Wartenden zu verhöhnen und sagte: „Judenbagage, ihr kommt daher, um euch die L..... abzuwaschen, fahren Sie nach Krakau.“ Als Kleinmann sagte er wolle gar nicht baden, hob Singhofer die Faust und schrie: „Nicht reden, ich erschlage Sie.“ Dann befahl er dem Kutscher, mit Wagen und Pferd ins Wasser zu fahren, damit die jüdischen Badegäste auf diese Weise herausgejagt werden. Der geständige Angeklagte behauptete, er sei in seinem sittlichen Empfinden beleidigt gewesen. Der Richter verurteilte ihn zu hundert Kronen Strafe.“

Czernowitz. Ueber Initiative und Einladung des Herrn Dr. Straucher fand Montag den 21. v. M. im Sitzungssaale der hierortigen israelitischen Kultusgemeinde eine mehrstündige Besprechung von Delegierten der Judenschaft des ganzen Landes statt. Den Gegenstand der Beratung bildete die Begründung einer die gesamte Judenschaft der Bukowina umfassenden einheitlichen Organisation. An dieser Beratung nahmen Delegierte aus allen jüdischen Kultusgemeinden teil; aus fast allen grösseren Orten des Landes waren Vertreter erschienen. Im ganzen waren 70 Delegierte anwesend. Eine grössere Anzahl eingeladener Vertrauensmänner war am Erscheinen verhindert, begrüsste aber mit vollster Wärme die Begründung einer solchen Organisation und schickte teils briefliche, teils telegrafische Zustimmungskundgebungen. Nach einem eingehenden Referate des Herrn Dr. Straucher und einer lebhaften Diskussion wurden die Anträge Dr. Strauchers einstimmig zum Beschlusse erhoben. Es wurde ein zwanziggliedriges Komitee zur Ueberreichung des von Dr. Straucher verfassten und in der Versammlung angenommenen Organisationsstatutes eingesetzt.

Berlin. (Beschimpfung eines jüdischen Landwehrmannes durch einen Vorgesetzten.) Ein Landwehrmann war im Monat Juni d. J. zu einer vierzehntägigen Uebung in Berlin einberufen. Nachdem er seinen Dienst tadellos verrichtet hatte, redete ihn am Tage der Entlassung der Hauptmann vor versammelter Mannschaft mit den Worten an: „Na, Sie sind aus E.; ich habe gehört, dass es dort viele schmierige Viehjuden gibt.“ Der Landwehrmann richtete wegen der ihm widerfahrenen Beleidigung eine Beschwerde an das Bezirkskommando. In dem hierauf erteilten Bescheid erklärte der

Kommandeur, nach den angestellten Ermittlungen habe der Hauptmann nicht gewusst, dass sich ein Landwehrmann jüdischen Glaubens in der Kompagnie befunden habe. Trotzdem sei es in keiner Weise zu billigen, dass der Hauptmann vor der Kompagnie durchaus ungehörige Aeusserungen getan habe, die geeignet waren, Mannschaften jüdischen Glaubens zu verletzen. Das Erforderliche habe er veranlasst und spreche sein Bedauern über diesen Vorgang aus.

London. Israel Zangwill erlässt in den Tageszeitungen eine Kundgebung, welche zunächst den Nachweis, dass der Verlauf des letzten Zionistenkongresses die Bildung einer neuen Partei zur Notwendigkeit gemacht habe, erbringen will und den Zweck derselben darlegt. Der neue Verband, „die Jüdisch-territoriale Organisation“, welche als solche keine Stellung zum Zionismus nehme, es vielmehr dem Belieben ihrer Mitglieder überlasse, wie sie sich zu demselben verhalten wollen, ziehe jedes Landgebiet in Betracht, vorausgesetzt, dass dasselbe geeignet und erwerbbar sei. Der Verband habe den Zweck, für diejenigen Juden, die in dem Lande ihrer augenblicklichen Ansässigkeit nicht bleiben wollen oder können, eine Heimstätte auf autonomer Basis zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zieles schlägt der neue Verband vor: 1. Alle Juden, die den obengenannten Zweck billigen, zu vereinigen; 2. mit Regierungen, sowie mit öffentlichen und privaten Instituten in nähere Beziehung zu treten; 3. finanzielle Institute, Arbeitsbureaus und andere Einrichtungen zu schaffen, die für notwendig erachtet werden. Jahraus jahrein seien etwa 100.000 Juden gezwungen, den Ländern den Rücken zu wenden, in denen sie Not und Verfolgung zu ertragen hätten. Hauptsächlich sei dies in Russland der Fall, dessen jüdischer Ansiedelungsrayon überfüllt ist. Da die notwendige Ausdehnung der angesammelten Volksmasse in Russland selbst verhindert wird, breche der Menschenstrom nach anderen Ländern über die Ufer, vorwiegend nach den Vereinigten Staaten und England, in zweiter Linie nach Canada, Argentinien und Südafrika. In allen diesen Zufluchtsländern sei es das Bestreben der Einwanderer, bei ihren Glaubensgenossen zu bleiben, und dies führe zu der Errichtung der grossen, ungesunden Ghettos. Nach einiger Zeit würden auch diese Zufluchtsstätten überfüllt sein und der Einwanderung gesetzlich Einhalt getan werden. Zangwill sagt: „Ist es nicht unsere Pflicht, uns zu beeilen, ein eigenes Zufluchtsland zu finden, solange die Tore noch offen sind? Ist es für jüdische Arbeit und jüdisches Kapital unmöglich, dieses Zufluchtsland zu schaffen? — Die „Morning Post“ ist der Ansicht, dass die Vorschläge Zangwill's jedenfalls ernsterer Beobachtung wert sind. Das konservative Blatt glaubt, dass unter der grossmütigen Souveränität Englands die Juden aus Britisch-Ostafrika ein reiches Land machen könnten. Sollte sich Uganda nicht eignen, so werde ein anderes Gebiet zur Verfügung stehen, und die Juden könnten davon überzeugt sein, unter englischer Oberherrschaft Gerechtigkeit und volle Gewissensfreiheit zu finden.

Zuschriften aus Mitgliederkreisen.

Vom Währinger jüdischen Friedhofe.

Geehrte Redaction!

Gestatten Sie mir als Mitglied der „Isr. Union“, Ihr Augenmerk auf eine Angelegenheit zu lenken, die sehr viele unserer Glaubensgenossen berühren dürfte.

Als Jude, der viel auf Pietät nach unseren teuren Verstorbenen hält, besuche ich einigemale des Jahres den Währinger Friedhof, woselbst mein seliger Vater seit 1873 beerdigt ist.

Ich glaube beruhigt sagen zu können, dass es auf alle Gräberbesucher einen günstigen Eindruck macht, wenn wir sehen, in welch schöner Weise unsere löbliche Kultusgemeinde die dortigen Leichenfelder mit neuem Rasenbelag und Baumpflanzungen, die Wege zu denselben mit frischem Kies usw. herrichten liess, so dass der Friedhof als solcher auf den Besucher desselben förmlich wohltuend wirkt. Ganz im Gegensatze zu obiger Schilderung jedoch befinden sich die Baulichkeiten auf diesem Friedhofe. Da ist z. B. gleich der Eingang: Eine Türe mit einer Klinke, die Jahrzehnte alt und ebenso lang nicht geölt, so dass man dieselbe nur mit besonderer Kraftanwendung öffnen kann. Weiters: Nach Oeffnung dieser Türe von der Gasse aus betritt man einen Gang, der auch erbärmlich aussieht, aber noch grossartig ist zu dem, was sich dem Besucher bietet, wenn man von da, ohne die Leichenhalle zu passieren, rechts zum Friedhof hinausgeht: Ein Zimmer — resp. ich kenne keinen technischen Ausdruck für eine solche Räumlichkeit und sage desshalb „Zimmer“. Aber wie's in demselben aussieht: Ein Fussboden, total ausgetreten, lauter grosse Löcher in demselben, und auch die sonstige Einrichtung sieht sehr unwürdig aus. Ich bin zwar der Ansicht, dass die Friedhofverwaltung gar nicht die Absicht hat, dieses „Zimmer“ für die Friedhofbesucher zur Passage resp. Wegabkürzung offen zu halten; dann soll aber dasselbe geschlossen gehalten werden und nicht auch noch dazu als Auskunftskanzlei dienen.

Vor dem Verlassen des Friedhofes sehen wir uns das Gebäude nochmals an, und wie Einen schon an derartigen Stätten alles interessiert, fällt mein Blick in eine Kammer, von der man sofort errät, dass in derselben einst unsere teuren Toten vor ihrer Beerdigung, wie dies doch bei uns Juden religiöse Vorschrift ist, gewaschen wurden. In dieser Kammer, auf dem Postament, auf welchem die vorerwähnte Zeremonie vorgenommen wurde, waschen die Hausbesorger und sonstigen in dem Gebäude untergebrachten Familien ihre Schmutzwäsche. Eine solche Profanierung dieser Stätte wäre doch gewiss nicht nötig, denn ich glaube, die Bewohner dieses Gebäudes könnten doch dort die Verrichtung ihrer groben Arbeiten vornehmen, wo sie dies früher taten, als noch auf dem Friedhofe beerdigt wurde, und das konnte doch gewiss nicht in dem Raum geschehen, in dem unsere teueren Toten gewaschen wurden. Gegenüber jener Stelle des Gebäudes, an der besagte „Waschräumlichkeit“ sich befindet, sind die diversen Bedürfnisorte, und zwar auch in schrecklichem Zustande.

Nun verlasse ich den Friedhof und gehe, um mir die Hände zu waschen, was doch auch religiöse Vorschrift ist, durch die Leichenhalle, resp. frühere Leicheneinsegnungshalle. Hier befindet sich ein „Waschservice“. Wer das nicht gesehen hat, der hat noch nichts grausliches gesehen. Ein total verrostetes Lavoir, ebenso

das kleine Wasserreservoir und auch die Halle an und für sich befindet sich in keinem solchen Zustande, wie wir es alle wünschen würden. Ich kann unmöglich alle Uebelstände schriftlich aufzählen, und wäre es sehr angezeigt, wenn sich einer der geehrten Herren vom Vorstande oder des Sekretariats selbst von diesen Zuständen überzeugen wollte.

Ich gebe mich der angenehmen Erwartung hin, dass die verehrliche „Isr. Union" sich an Ort und Stelle von der Richtigkeit meiner Angaben überzeugen wird und dass sie durch die Veröffentlichung dieser Uebelstände den geehrten Vorstand unserer löblichen Kultusgemeinde zur Behebung derselben veranlassen werde.

Meine Wenigkeit selbst dankt Ihnen im Voraus, und des Dankes aller pietätvollen Juden, welche ihre angehörigen Toten am Währinger Friedhof besuchen, können Sie sicher gewärtig sein.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Max Morberger.

FEUILLETON.

„Wenn nicht noch höher . . ."

Erzählung eines Chassid.

Aus den Jüdischen des J. L. Perez.

Und alltäglich beim Morgengrauen während der Selichoth-Zeit pflegte der Rabbi von Nemirow zu verschwinden.

Man sah ihn nirgends, weder in der Synagoge, noch in den Bethäusern, noch beim Gottesdienste in seiner Wohnung. Die Wohnung stand offen, jeder konnte hineingehen, der Rabbi war nicht zu sehen.

„Wo konnte der Rabbi sein?"

„Wo soll er sein! Natürlich im Himmel. Hat denn der Rabbi vor „Jomim-Noroim" wenig zu tun? Hat er wenig Sorgen? Die Bedürfnisse der Juden sind gross. Nahrung, Ruhe, Gesundheit — das alles brauchen die Juden. Die Sünden aber sind gross, der tausendäugige Satan sieht alles, bringt alles zur Anzeige und klagt an . . . ."

Wer also soll für die Juden eintreten, wenn nicht der Rabbi?

Ein Jude aus Litthauen aber, der einmal in Nemirow war, machte sich darüber lustig . . . Sie kennen doch die Juden aus Litthauen? Moralische Erbauungsbücher achten sie nicht sehr, wiewohl sie ausgezeichnete Kenner des Talmud und der rabbinischen

Literatur sind. Dieser Litthauer also führte aus dem Talmud an, dass sogar Moses den Himmel nicht besteigen konnte, sondern nur die Höhe von zehn Handflächen unter dem Firmament erreicht hatte . . . Nun, geh' und streite mit einem Litthauer! Er wurde jedoch gefragt: „Wohin also doch verschwindet der Rabbi?"

„Was geht das mich an?" gab er zur Antwort, die Achsel zuckend. Er fasste jedoch den Entschluss, diese geheimnisvolle Sache aufzuklären.

Am selben Abend noch, gleich nach dem Abendgebete, schlich sich der Litthauer in das Zimmer des Rabbi, kroch unter das Bett und versteckte sich. Man muss die ganze Nacht durchwachen und erfahren, wohin verschwindet der Rabbi und was er tut während dieser Zeit; so dachte der Litthauer.

Ein anderer würde vielleicht eingeschlafen sein und den Augenblick verpasst haben; der Litthauer aber fand ein Mittel, um den Schlaf zu verscheuchen: er lag da und murmelte leise einen ganzen Abschnitt des Talmud auswendig, ich kann mich nur nicht erinnern, war es „Chulin" oder „Nedarim".

Bei Tagesanbruch vernahm er ein heftiges Klopfen: man weckte zu „Selichoth". Der Rabbi war schon längst erwacht; seit mehr als einer Stunde war das Aechzen des Rabbi hörbar . . . Wer jemals vernehmen konnte, wie der Rabbi von Nemirow ächzt, weiss, wieviel Leiden und Weltschmerz in jedem seiner Seufzer stecken . . . Das Herz bricht unter diesem Aechzen. Der Litthauer hat doch aber ein eisernes Herz: er lag da und hörte dem Aechzen zu.

Auch der Rabbi lag noch im Bette

Alsbald vernahm der Litthauer, wie in den benachbarten Zimmern die Betten zu knarren begannen . . . Bald hörte er auch Schritte in den Zimmern ertönen. Waschungen wurden vorgenommen, das kurze Morgengebet wurde verrichtet, die Türen wurden zugeschlagen. Endlich wurde alles still . . . Durch die verschlossenen Fenster drang der blasse Schimmer der Morgendämmerung . . .

Und der Litthauer gestand nachher, dass, als wieder tiefe Stille eingekehrt war und er allein mit dem Rabbi im Zimmer blieb, er von einer unbestimmten Angst befallen wurde: die Haut hob sich ihm am Körper wie bei einer erschrockenen Gans und die Haarwurzeln an den Schläfen stachen wie Nadeln . . .

Und ist es etwa eine Kleinigkeit: zur Selichoth-Zeit allein mit dem Rabbi in einem Zimmer zu bleiben! . . . Kann man denn wissen, was sich ereignen kann! Wer plötzlich erscheinen wird! —

Endlich stand der Rabbi auf.

Er verrichtete anfangs alle vorgeschriebenen Gebete, trat nachher auf den Kleiderkasten zu und entnahm demselben ein

grosses Packet . . . Dem Packet entnahm er bäuerliche Kleidungsstücke: grosse Röhrenstiefel, einen grauen Mantel, eine grosse Schafpelzmütze und einen breiten Ledergurt, mit kupfernen Nägeln beschlagen.

Der Rabbi legte alle diese Kleidungsstücke an . .

Aus der Tasche des Mantels lugte das Ende eines dicken Strickes hervor . . .

Und nun verliess der Rabbi das Zimmer; der Litthauer folgte ihm. . . .

Im Vorübergehen betrat der Rabbi die Küche, nahm die unter einer Pritsche liegende Hacke, steckte dieselbe hinter den Gurt und trat auf die Gasse. Der Litthauer bebte am ganzen Körper, folgte jedoch unentwegt dem Rabbi.

*
* *

Eine beängstigende Stille herrschtein dem dunklen Gässchen. . . . Hie und da ertönte aus einem Bethause die herzzerreissende Stimme eines Selichoth-Vortragenden . . . Aus dem Fenster einer Hütte drang das Aechzen eines Kranken herüber . . . Der Rabbi ging immer seitab von der Strasse, im Schatten der Häuser und der Umfriedungen . . . Von Zeit zu Zeit trat die Figur des Rabbi aus dem Schatten; der Litthauer folgte ihm unentwegt. Er hörte deutlich, wie das Herz in seiner Brust heftig pochte, er folgte dennoch dem Rabbi. Und so gingen sie zur Stadt hinaus.

Ausserhalb der Stadt dehnte sich ein junger Wald. Der Rabbi betrat den Wald, legte ungefähr dreissig Schritte zurück und machte neben einem Baume Halt. Der Litthauer geriet in Erstaunen, als er sah, dass der Rabbi die Hacke in die Hand nahm und sich anschickte, den Baum zu fällen. Nach langer, harter Arbeit fiel der Baum krachend zu Boden . . . Der Rabbi spaltete den Baum, machte ein Holzbündel, steckte die Hacke in den Gurt, lud das Holzbündel auf die Schulter und trat den Weg zurück in die Stadt an.

In einem Gässchen blieb der Rabbi bei einer halbverfallenen Hütte stehen und pochte an das Fenster.

„Wer draussen?“ ertönte aus dem Stübchen eine erschrockene Stimme, in der der Litthauer die Stimme einer kranken Frau erkannte.

„Ich“, entgegnete der Rabbi in russischer Sprache.

„Wer?“

„Wassil!“ antwortete der Rabbi mit kleinrussischem Akzent

„Welcher Wassil und was willst du?“

„Habe Holz zu verkaufen und billig, fast umsonst . . . .“ antwortete der Rabbi.

Und ohne die Antwort abzuwarten, begab er sich in das Stübchen.

*
* *

Der Litthauer schlich dem Rabbi nach. Im grauen Halbdunkel des Morgens erblickte er das armselige Gemach mit der entsprechend armseligen Einrichtung. Auf dem Bette, in Lumpen gehüllt, lag ein krankes Frauenzimmer, das dem eintretenden Wassil mit Verzweiflung sagte:

„Das Holz abkaufen? . . . . . . Womit soll ich es kaufen? Woher soll ich, eine arme Witwe, Geld haben?“

„Ich werde dir das Holz auf Borg geben,“ entgegnete der verkleidete Rabbi; „im ganzen nur sechs Groschen“ . . .

„Und woher werde ich diese sechs Groschen hernehmen?“

„Du närrisches Geschöpf!“ sagte der Rabbi streng, „schau, Du bist eine arme, kranke Frau, und ich glaube dir . . . Ich bin überzeugt, dass du mir bezahlen wirst . . . Du hast einen so grossen und allmächtigen Gott und . . . vertrautest ihm nicht einmal in einer Sache von nur sechs Groschen, welche das Holzbündel kostet!“

„Und wer wird einheizen?“ frug die Kranke wehmütig „ich bin nicht imstande aufzustehen, mein Sohn ist noch in der Arbeit“.

„Ich werde einheizen“, entgegnete der Rabbi.

*
* *

Während der Rabbi das Holz in den Ofen legte, sprach er ächzend den ersten Abschnitt der „Selichoth“.

Als das Holz lustig zu brennen begann, sprach der Rabbi schon etwas munterer den zweiten Abschnitt. Den dritten und letzten Abschnitt der „Selichoth“ hatte der Rabbi erst dann gesprochen, als das Zimmer sich mit einer angenehmen Wärme zu füllen begann . . .

*
* *

Der Litthauer, welcher alles dies sah, wurde seit dieser Zeit der treueste Anhänger des Rabbi.

Später, als irgend ein Chassid zu erzählen begann, dass der Rabbi von Nemirow zur Selichoth-Zeit in den Himmel steigt, lachte der Litthauer nicht mehr, sondern pflegte leise zu sagen:

„Wenn nicht noch höher . . .!“

An die

„Oesterr.-Isr. Union", Wien, IX., Universitätsstr. 8.

Der Unterzeichnete bestellt hiemit

.................Exemplar......... des

„Kalender für Israeliten"

Jahrgang 5666 = 1905/1906

zum Preise von **K 1.60** per Exemplar.

Name: ....

Genaue Adresse: ....